

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AUSLÄNDER
(AUSLÄNDERGESETZ; AUG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER
GESETZE (PERSONENFREIZÜGIGKEITSGESETZ; PFZG UND
BÜRGERRECHTSGESETZ; BÜG)**

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: 7. Mai 2010

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Zusammenfassung | 5 |
| Zuständiges Ressort | 5 |
| Betroffene Amtsstellen | 5 |
| 1. Ausgangslage | 7 |
| 2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage | 7 |
| 2.1 Allgemeine Teilrevision | 7 |
| 2.2 Rückführungsrichtlinie / Richtlinie 2008/115/EG | 8 |
| 2.2.1 Inhalt und Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie | 8 |
| 2.2.2 Notwendigkeit der Gesetzesänderung | 10 |
| 2.3 Biometrie-Verordnung / Verordnung (EG) Nr. 380/2008 | 11 |
| 2.3.1 Inhalt und Anwendungsbereich der Biometrie- Verordnung | 11 |
| 2.3.2 Notwendigkeit der Gesetzesänderung | 12 |
| 2.4 VIS-Verordnung / Verordnung (EG) Nr. 767/2008 | 13 |
| 2.4.1 Inhalt und Anwendungsbereich der VIS-Verordnung | 14 |
| 2.4.2 Notwendigkeit der Gesetzesänderung | 16 |
| 2.5 VIS-Beschluss / Beschluss 2008/633/JI | 17 |
| 2.5.1 Inhalt und Anwendungsbereich des VIS-Beschlusses | 17 |
| 2.5.2 Notwendigkeit der Gesetzesänderung | 19 |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage | 20 |
| 3.1 Allgemeine Teilrevision | 20 |
| 3.2 Rückführungsrichtlinie | 22 |
| 3.3 Biometrie-Verordnung | 22 |
| 3.4 VIS-Verordnung und VIS-Beschluss | 23 |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln | 24 |
| 4.1 Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG) | 24 |
| 4.2 Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG) | 54 |
| 4.3 Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) | 55 |

| | | |
|----|--|----|
| 5. | Verfassungsmässigkeit / Rechtliches..... | 57 |
| 6. | Vernehmlassungsvorlagen | 59 |

Beilagen:

- Richtlinie 2008/115/EG
- Verordnung (EG) Nr. 380/2008
- Verordnung (EG) Nr. 767/2008
- Beschluss 2008/633/JI

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage befasst sich mit der Abänderung des Ausländergesetzes (AuG) des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG) und des Bürgerrechtsgesetzes (BüG). Die Teilrevision des Gesetzes ist einerseits aufgrund von praktischen Erfahrungen und andererseits durch den Beitritt Liechtensteins zu Schengen und die Übernahme des Schengen-Besitzstandes in nationales Recht notwendig.

Mit der Teilrevision werden die Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung für Jugendliche in Ausbildung, die Anwendung von Zwangsmassnahmen und die Strafbestimmungen an die geltende Praxis angepasst. Des Weiteren wird die EG-Rückführungsrichtlinie ins Landesrecht umgesetzt und die Biometrie für Ausländerausweise eingeführt. Auch Teile der VIS-Verordnung (Visainformationssystem) sowie des Beschlusses über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum VIS für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Beschluss) werden umgesetzt.

Abschliessend ist festzuhalten, dass nach Überprüfung der Regelung des Beibehalts im AuG und dem PFZG das BüG aus sachbezogenen Gründen entsprechend angepasst und harmonisiert wird.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Ausländer- und Passamt

Datenschutzstelle

Landgericht

Landespolizei

Vaduz, 15. März 2010

RA 2010/91-2510

P

1. AUSGANGSLAGE

Das neue Ausländergesetz¹ ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass noch ein gewisser Anpassungsbedarf besteht, welcher nun mit dieser Vernehmlassungsvorlage vorgenommen wird.

Zudem wird Liechtenstein voraussichtlich im Jahr 2010 den Schengen Besitzstand übernehmen. Deshalb erscheint es sinnvoll, wenn bestimmte Richtlinien und Verordnungen, welche dann spätestens ins Landesrecht aufzunehmen sind, bereits jetzt schon im Ausländergesetz umgesetzt werden.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Allgemeine Teilrevision

Aufgrund von praktischen Erfahrungen werden mit der Teilrevision die Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung für Jugendliche, die Anwendung von Zwangsmassnahmen, die Ausnahmen von der Pflicht zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung und die Strafbestimmungen angepasst. Des Weiteren wird die EG-Rückführungsrichtlinie ins Landesrecht umgesetzt und die Biometrie für

¹ Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311.

Ausländerausweise eingeführt. Auch Teile der VIS-Verordnung (Visainformationssystem) sowie des Beschlusses über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum VIS für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Beschluss) werden umgesetzt.

Mit dieser Vorlage wird nach Überprüfung der Regelung des Beibehalts im AuG und dem PFZG die entsprechende Regelung im BÜG aus sachbezogenen Gründen entsprechend angepasst und harmonisiert.

2.2 Rückführungsrichtlinie / Richtlinie 2008/115/EG

Die Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger² (Rückführungsrichtlinie) ist eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes. Die Richtlinie sieht eine Umsetzungsfrist bis zum 24.12.2010 (bzw. bis 24.12.2011 für Art. 13 Abs. 4) vor. Da Liechtenstein voraussichtlich dieses Jahr Schengen beitrifft, ist diese Frist einzuhalten. Sollte sich die Übernahme des Schengen-Besitzstandes verzögern, so ist spätestens im Zeitpunkt des Schengen-Beitritts die Richtlinie ins Landesrecht umzusetzen. Derzeit besteht ein Kontaktkomitee der EU-Kommission und der Schengen-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie, in welchem auch Liechtenstein vertreten ist.

2.2.1 Inhalt und Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie

Das Ziel der Rückführungsrichtlinie besteht in einer Mindestharmonisierung der Verfahren bei illegal anwesenden Personen aus Nicht-Schengen-Staaten (Dritt-

² ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98 ff.

staaten). Sie enthält namentlich Vorschriften über den Erlass von Wegweisungsverfügungen, die Inhaftierung zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs, die Ausschaffung sowie den Erlass von Einreiseverboten.

Die Rückführungsrichtlinie verbessert die Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und den übrigen Schengen-Staaten beim Vollzug von Wegweisungen in Drittstaaten. Durch die Vereinheitlichung der Verfahren wird das Risiko verringert, dass die einzelnen Staaten aufgrund von unterschiedlichen Regelungen auch unterschiedlich von der illegalen Migration betroffen sind.

Die Rückführungsrichtlinie findet Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich illegal in einem Schengen-Staat aufhalten. Ein illegaler Aufenthalt liegt vor, wenn die Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 des Schengener Grenzkodex³ oder nationale Voraussetzungen für die Einreise nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Es ist dabei unerheblich, ob der illegale Aufenthalt durch eine illegale Einreise, die Ablehnung eines Asylgesuchs oder den Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Bewilligung entstanden ist.

Die Rückführungsrichtlinie findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, gegen die ein Auslieferungsverfahren nach Art. 32 ff. Rechtshilfegesetz⁴ hängig ist (Art. 2 Abs. 2 Bst. b Rückführungsrichtlinie). Bei einem solchen Verfahren gehen die Bestimmungen des RHG vor; eine Anpassung dieses Gesetzes ist nicht erforderlich.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Rückführungsrichtlinie wäre zudem möglich, wenn die Wegweisung im Rahmen einer strafrechtlichen Sanktion erfolgt (Art. 2 Abs. 2 Bst. b Rückführungsrichtlinie). Im Jahr 1998 wurde die strafrechtliche Lan-

³ ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1 ff.

⁴ Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz; RHG), LGBl. 2000 Nr. 215.

desverweisung nach Art. 27 Staatsschutzgesetz⁵ abgeschafft.⁶ Diese Bestimmung ist für Liechtenstein daher nicht relevant.

2.2.2 Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Die Rückführungsrichtlinie enthält teilweise zwar hinreichend konkrete Bestimmungen für eine unmittelbare Anwendung im Einzelfall. Einzelne Bestimmungen müssen jedoch ins Landesrecht umgesetzt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll deshalb die gesamte Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Zu ihrer Umsetzung muss Liechtenstein einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG) anpassen.

Ein Teil der Rückführungsrichtlinie erfordert keine oder nur geringfügige gesetzliche Anpassungen, da das geltende Recht diesen Anforderungen bereits entspricht. Die Rückführungsrichtlinie sieht ausserdem vor, dass die Mitgliedstaaten Bestimmungen beibehalten können, welche für Drittstaatsangehörige günstiger sind, sofern diese mit der Rückführungsrichtlinie im Einklang stehen (Art. 4 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie).

Liechtenstein hat sich bei der Schaffung des geltenden Ausländergesetzes teilweise am schweizerischen Ausländergesetz⁷ orientiert. Da in der Schweiz das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie am 5. September 2009 bereits abgeschlossen wurde,⁸ wird der dabei verwendete Entwurf zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie in Liechtenstein beigezogen.

⁵ Staatsschutzgesetz vom 14. März 1949, LGBl. 1949 Nr. 8.

⁶ LGBl. 1988 Nr. 38.

⁷ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), SR 142.20.

⁸ http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rechtsgrundlagen/laufende_gesetzgebungsprojekte/uebernahme_rueckfuehrungsrichtlinie.html (Stand: 15.06.2009).

2.3 Biometrie-Verordnung / Verordnung (EG) Nr. 380/2008

2.3.1 Inhalt und Anwendungsbereich der Biometrie-Verordnung

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002⁹ wurde ein einheitlicher Aufenthaltstitel eingeführt. Diese Verordnung ist Teil des Schengen-Besitzstandes. Sie wurde bereits bei der Schaffung des Ausländergesetzes im Jahr 2008 im Landesrecht berücksichtigt. Sie regelt, welche Personen einen einheitlichen Aufenthaltstitel bekommen. Sie legt eine einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige fest, die „jede von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Erlaubnis, die einen Drittstaatsangehörigen zum rechtmässigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats berechtigt“, bestätigen (Art. 1 Ziff. 2 der Verordnung). Von dieser Harmonisierung ausgenommen sind Visa, Genehmigungen mit einer Gültigkeit von bis zu drei Monaten sowie Titel, die für die Dauer der Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder die Gewährung von Asyl ausgestellt worden sind. Der einheitliche Aufenthaltstitel kann grundsätzlich weder für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt werden, die ihr Recht auf Personenfreizügigkeit ausüben, noch für Staatsangehörige der EFTA, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und deren Familienangehörige, die ihr Recht auf Personenfreizügigkeit ausüben. In Liechtenstein wird der neue Ausweis seit Sommer 2009 nach den Bestimmungen dieser Verordnung erstellt. Die Europäische Union ist zur Einschätzung gelangt, dass der einheitlich ausgestaltete Aufenthaltstitel sämtliche erforderlichen Informationen enthalten und sehr hohen technischen Anforderungen, insbesondere dem Anspruch auf Schutz vor Fälschungen und Verfälschungen, genügen muss. Ziel ist die Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts.

⁹ ABl. L 157 vom 15. Juni 2002, S. 1 ff.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008¹⁰ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige werden biometrische Daten in den Aufenthaltsausweis für Ausländer eingeführt. Dabei werden physische Merkmale einer Person, wie z.B. Fingerabdrücke oder Gesichtsbild, auf einem Datenträger gespeichert, um festzustellen, ob eine Person, die ein Dokument mit sich führt, auch wirklich dessen Inhaber ist. Die Biometrie-Verordnung sieht ausserdem vor, dass die einheitlichen Aufenthaltsausweise nur noch als eigenständige Dokumente in zwei verschiedenen „Kreditkarten-Formaten“ ausgestellt werden dürfen, die in Anhang 1 der Verordnung beschrieben werden.

Gemäss dieser neuen Biometrie-Verordnung müssen im einheitlichen, biometrischen Aufenthaltsausweis auf einem Datenchip das Gesichtsbild sowie zwei Fingerabdruckbilder des Inhabers gespeichert werden. Zudem wird vorgeschrieben, dass die Erfassung von Fingerabdrücken ab dem sechsten Lebensjahr obligatorisch ist und dass Personen, deren Fingerabdrücke aus physischen Gründen nicht abgenommen werden können, von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit sind.

2.3.2 Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Die Biometrie-Verordnung ist eine direkt anwendbare Verordnung. Diese Bestimmungen müssen nicht zwingend in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Mit der Einführung der Biometrie müssen trotzdem gewisse Änderungen im Ausländergesetz vorgenommen werden. Insbesondere empfiehlt es sich zu erwähnen, dass ein biometrischer Ausländerausweis im Rahmen des Anwendungsbereichs der Biometrie-Verordnung ausgestellt werden muss.

¹⁰ ABI. L 115 vom 29. April 2008, S. 1 ff.

Auch im Rahmen der Biometrie-Verordnung scheint es sinnvoll, sich am Entwurf zur Abänderung des schweizerischen Ausländergesetzes zu orientieren. Das Vernehmlassungsverfahren zur Einführung der Biometrie im Ausländerausweis wurde am 7. Oktober 2009 abgeschlossen.¹¹

2.4 VIS-Verordnung / Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)¹² ist ebenfalls eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes. Sie gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Europäische Kommission – nach Erfüllung mehrerer in der Verordnung festgelegter Voraussetzungen - bestimmt, dass das Visa-Informationssystem seinen Betrieb aufnimmt. Gemäss derzeitigem Kenntnisstand soll dieser Zeitpunkt nicht vor Dezember 2010 liegen. Ursprünglich war die Inbetriebnahme von VIS am 21. Dezember 2009 vorgesehen, was jedoch wegen technischer Probleme auf Seiten der EU bei der Bereitstellung des zentralen Systems sowie wegen der Nichtfertigstellung der nationalen Systeme seitens einiger Mitgliedstaaten verschoben wurde. Aus diesem Grund muss die VIS-Verordnung daher bei Übernahme des Schengen-Besitzstandes bzw. spätestens mit der Inbetriebnahme des VIS gestützt auf den noch ausstehenden Entscheid der Europäischen Kommission ins Landesrecht übernommen werden. Liechtenstein muss bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem es an das zentrale VIS angeschlossen wird, über die erforderlichen Gesetzesgrundlagen verfügen.

¹¹http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rechtsgrundlagen/laufende_gesetzgebungsprojekte/biometrischer_auslaenderausweis.html (Stand: 30.06.2009).

¹² ABI. L 218 vom 13.08.2008, S. 60 ff.

2.4.1 Inhalt und Anwendungsbereich der VIS-Verordnung

Die Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS), die auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. September 2001 und des Europäischen Rates von Laeken im Dezember 2001, Sevilla im Juni 2002, Thessaloniki im Juni 2003 und Brüssel im März 2004 gestützt ist, stellt eine der wichtigsten Initiativen im Rahmen der Massnahmen der Europäischen Union zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dar. Mit der Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS)¹³ wurde das VIS als System für den Austausch von Visa-Daten zwischen Mitgliedstaaten geschaffen.

Das VIS verfolgt den Zweck, die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik, die konsularische Zusammenarbeit und die Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden zu verbessern, indem der Austausch von Daten über Anträge und die entsprechenden Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten erleichtert wird, um das Visaantragsverfahren zu vereinfachen, „Visum-Shopping“ zu verhindern, die Betrugsbekämpfung zu erleichtern sowie Kontrollen an den Aussengrenzübergangsstellen und innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Das VIS soll auch die Identifizierung von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht bzw. nicht mehr erfüllen, und die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags¹⁴ zu-

¹³ ABI. L 213 vom 15.6.2004, S. 5.

¹⁴ ABI. L 50 vom 25.2.2003, S. 1

ständig ist, unterstützen und zur Verhütung von Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten beitragen.

Das VIS soll mit den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten verbunden sein, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Daten über Visumanträge und erteilte, abgelehnte, annullierte, aufgehobene oder verlängerte Visa verarbeiten können. Um eine zuverlässige Verifizierung und Identifizierung von Visumantragstellern zu ermöglichen, ist es notwendig, biometrische Daten im VIS zu verarbeiten.

Es ist erforderlich, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu bestimmen, deren dazu ermächtigte Bedienstete die Befugnis haben, Daten für die festgelegten Zwecke des VIS gemäss der Verordnung einzugeben, zu ändern, zu löschen oder abzufragen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist.

Jede Verarbeitung von VIS-Daten soll in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und für die Ausübung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich sein. Die zuständigen Behörden sollten bei der Nutzung des VIS sicherstellen, dass die Menschenwürde und die Integrität der Personen, deren Daten angefordert werden, geachtet werden sowie Personen nicht aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

Die im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten sollen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke des VIS erforderlich ist. Es ist angemessen, die Daten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren aufzubewahren, damit Daten über frühere Anträge bei der Prüfung von Visumanträgen berücksichtigt werden können; dazu gehört die Bona-fide-Eigenschaft der Antragsteller und die Dokumentierung illegaler Einwanderer, die gegebenenfalls bereits ein Visum

beantragt haben. Ein kürzerer Zeitraum würde für diese Zwecke nicht ausreichen. Die Daten werden nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren automatisch im VIS gelöscht werden, sofern nicht Gründe für eine frühere Löschung vorliegen.

In der VIS-Verordnung werden Zweck, Funktionen und Zuständigkeiten in Bezug auf das VIS festgelegt. Sie regelt die Bedingungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die diesbezüglichen Entscheidungen, einschliesslich der Entscheidung zur Annullierung, zur Aufhebung oder zur Verlängerung des Visums, um die Prüfung dieser Anträge und die damit verbundenen Entscheidungen zu erleichtern.

2.4.2 Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Die VIS-Verordnung enthält zum Teil direkt anwendbare Bestimmungen. Solche Bestimmungen dürfen grundsätzlich nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Dort, wo jedoch die Mitgliedstaaten aufgefordert werden Zuständigkeiten, Befugnisse, Sanktionen etc. festzulegen, ist eine Regelung derselben im Landesrecht erforderlich und zulässig. Abgesehen davon müssen auch diverse Bestimmungen hinsichtlich des nationalen liechtensteinischen Systems (N-VIS) getroffen werden.

Liechtenstein hat sich bei der Schaffung der entsprechenden Bestimmungen weitgehend am Entwurf zur Abänderung des schweizerischen Ausländergesetzes gemäss Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung und des Beschlusses über das Visa- Informationssystem (VIS) vom

29. Mai 2009 orientiert.¹⁵ Dabei ist zu erwähnen, dass gemäss dieser die effektive Umsetzung des zentralen Visumsystems noch für den März 2010 vorgesehen war und die Genehmigung durch das schweizerische Parlament noch nicht erfolgt ist.

2.5 VIS-Beschluss / Beschluss 2008/633/JI

Der Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten¹⁶ ist eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes mit Ausnahme von Artikel 7. Er gilt ab dem Zeitpunkt, der vom Rat festzulegen ist, sobald ihm die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung) in Kraft getreten und voll anwendbar ist. Aus diesem Grund muss der VIS-Beschluss somit bei Übernahme des Schengen-Besitzstandes bzw. spätestens mit der Festlegung durch den Rat unter Berücksichtigung der Inbetriebnahme des VIS, welche gemäss derzeitigem Kenntnisstand nicht vor Dezember 2010 vorgesehen ist, ins Landesrecht übernommen werden.

2.5.1 Inhalt und Anwendungsbereich des VIS-Beschlusses

Ziel des VIS soll eine verbesserte Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik sein; das VIS soll ferner zur inneren Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus unter genau bestimmten und kontrollierten Umständen beitragen. Auf der Tagung vom 7. März 2005 nahm der Rat Schlussfolgerungen an, denen zufolge

¹⁵http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rechtsgrundlagen/laufende_gesetzgebungsprojekte/anhoeerung_uebernahme.html.

¹⁶ ABI. L 218 vom 13.08.2008, S. 129 ff.

das „Ziel der Verbesserung der inneren Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung nur dann uneingeschränkt erreicht werden kann, wenn sichergestellt wird, dass die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich der Prävention von Straftaten sowie ihrer Aufdeckung und Ermittlung, einschliesslich im Hinblick auf terroristische Handlungen und Bedrohungen, Zugang zur Abfrage des VIS haben“; dieser Zugang darf nur „unter strikter Einhaltung der Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten“ erfolgen. Für die Bekämpfung des Terrorismus und sonstiger schwerwiegender Straftaten ist es von grösster Wichtigkeit, dass die betreffenden Stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über möglichst umfassende und aktuelle Informationen verfügen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind auf Informationen angewiesen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die im VIS erfassten Informationen werden möglicherweise im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und schwerwiegender Straftaten benötigt und sollen daher unter den im Beschluss festgelegten Bedingungen den benannten Behörden zu Abfragezwecken zugänglich gemacht werden.

Der Beschluss ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 767/ 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)¹⁷ insofern, als er eine Rechtsgrundlage im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union schafft, die den benannten Behörden und Europol den Zugang zum VIS gestattet.

Damit der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist und insbesondere ein routinemässiger Zugang ausgeschlossen wird, soll die Verarbeitung von VIS-Daten nur im Einzelfall erfolgen. Solch ein Einzelfall ist insbesondere dann gege-

¹⁷ ABI. L 218 vom 13.08.2008, S. 60 ff.

ben, wenn der Zugang zu Abfragezwecken mit einem besonderen Vorkommnis oder mit einer durch eine schwerwiegende Straftat hervorgerufenen Gefahr oder mit einer bestimmten Person oder mehreren bestimmten Personen in Verbindung steht, bei der bzw. denen ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie terroristische Straftaten oder andere schwerwiegende Straftaten verübt hat bzw. haben oder verüben wird bzw. werden oder in entsprechender Verbindung zu einer solchen Person oder zu solchen Personen steht bzw. stehen. Die benannten Behörden und Europol sollen daher nur dann die im VIS gespeicherten Daten abfragen, wenn berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Abfrage zu Informationen führt, die zur Verhütung von schwerwiegenden Straftaten sowie zu deren Aufdeckung und Ermittlung erheblich beitragen.

Die Mitgliedstaaten benennen die zentrale(n) Zugangsstelle(n), über die der Zugang erfolgt. Bei diesen Zugangsstellen stellen die benannten Behörden, die für die innere Sicherheit zuständig sind, in schriftlicher oder elektronischer Form einen begründeten Antrag auf Zugang zum VIS. Nach Prüfung der Erfüllung der Zugangsbedingungen gemäss Beschluss, bearbeitet das Personal der zentralen Zugangsstelle den Antrag und führt eine Suche anhand der im Beschluss genannten Daten durch. Im Falle eines Treffers bei der Suche im System werden nur die im VIS-Beschluss genannten Daten des C-VIS den benannten Behörden bzw. deren jeweils dazu ermächtigten Organisationseinheiten übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt so, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

2.5.2 Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Der VIS-Beschluss ist ein Beschluss, der verbindlich ist und teilweise auch hinreichend konkrete Bestimmungen für eine unmittelbare Anwendung im Einzelfall enthält. Einzelne Bestimmungen hingegen, beispielsweise hinsichtlich der Benennung von zuständigen Behörden, müssen durch Landesrecht konkretisiert

werden. Bei anderen einzelnen Bestimmungen empfiehlt sich dies bereits aus Gründen der Rechtssicherheit sowie Benutzerfreundlichkeit.

Liechtenstein hat sich bei der Schaffung der entsprechenden Bestimmungen am Entwurf zur Abänderung des schweizerischen Ausländergesetzes gemäss Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung und des Beschlusses über das Visa- Informationssystem (VIS) vom 29. Mai 2009 orientiert¹⁸.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeine Teilrevision

Aufgrund von praktischen Erfahrungen werden mit der Teilrevision die Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung für Jugendliche in Ausbildung, die Zwangsmassnahmen, die Ausnahmen von der Pflicht zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung und die Strafbestimmungen angepasst. Diese Änderungen sind notwendig, um das Gesetz und dessen praktische Anwendung zu vereinheitlichen. Die einzelnen Anpassungen, insbesondere die Ausnahme von der Pflicht zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung für pauschalbesteuerte Personen, werden in den Ausführungen zu den einzelnen Artikeln näher erläutert.

Die vorliegende Teilrevision des AuG hat die Regierung zum Anlass genommen, die Regelung des Beibehalts grundsätzlich nochmals zu überprüfen und zwar einerseits im AuG und im PFZG als andererseits auch im Bürgerrechtsgesetz. Als Resultat kann festgehalten werden, dass die derzeitige Regelung des Beibehalts sowohl im AuG als auch im PFZG in der jetzigen Form belassen werden kann,

¹⁸http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rechtsgrundlagen/laufende_gesetzgebungsprojekte/anhoeerung_uebernahme.html.

währenddem sich die mit der letzten Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes eingeführte Neuregelung des Beibehalts zu korrigieren ist. Es hat sich gezeigt, dass die neue Handhabe im Vergleich mit der Regelung im AuG und im PFZG zu streng ist.

Die geltende Bestimmung im PFZG besagt, dass eine Daueraufenthaltsbewilligung (EWR-Bürger) bzw. Niederlassungsbewilligung (CH-Bürger) erteilt werden kann, wenn sich die betroffene Person seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten hat. Der Beibehalt der Aufenthaltsbewilligung kann für einen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland gewährt werden, welcher nach geltendem Recht höchstens mit einer Dauer von einem Jahr anzurechnen ist. Für die Wiedererteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung (EWR-Bürger) bzw. Niederlassungsbewilligung (CH-Bürger) gilt, dass ein Beibehalt an die im Gesetz normierte 10-Jahres-Frist nicht angerechnet wird.

Im AuG stellt sich die Gesetzeslage so dar, dass Drittausländern eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden kann, wenn sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren. Eine Wiedererteilung ist möglich, sofern die betroffene Person u.a. während mindestens 10 Jahren im Besitz einer Niederlassungsbewilligung war. Vorübergehende Aufenthalte im Ausland mit Beibehalt sind an diese Fristen nach geltendem Recht nicht anrechenbar.

Im Unterschied zu der erleichterten Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz im BÜG sind die Fristen für den Erhalt einer Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kürzer (5 Jahre bzw. 10 Jahre). Aus diesem Grund erscheint ein Gleichziehen bei der Anrechnung von Beibehalten auf die jeweilige Zeit des Aufenthalts sachlich nicht gerechtfertigt.

Da es durchaus Sinn macht, bei der Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigen Wohnsitz den Beibehalt lediglich auf den erforderlichen ordentlichen Wohnsitz von 30 Jahren nicht anzurechnen, wird die Änderung im BüG entsprechend vorgenommen. Bei der Voraussetzung des dauernden ordentlichen Wohnsitzes der letzten 5 Jahre vor Antragstellung wird hingegen der Beibehalt angerechnet.

3.2 Rückführungsrichtlinie

Die Vorlage dient unter anderem der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie. Diese Änderungen betreffen ausschliesslich das AuG. Anpassungen sind in den Bereichen Entfernung- und Fernhaltemassnahmen, Ausschaffung und Zwangsmassnahmen notwendig. Insbesondere muss die formlose Wegweisung nach Art. 50 AuG durch ein formelles Wegweisungsverfahren bzw. durch die Wegweisung mittels Standardformular ersetzt werden. Des Weiteren muss die Bestimmung zum Einreiserverbot (Art. 54 AuG) dahingehend angepasst werden, als zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen zwingend ein Einreiserverbot zu verhängen ist. Schliesslich sind auch im Bereich der Ausgestaltung der Ausschaffung und des Haftvollzugs wenige Änderungen vorzunehmen.

3.3 Biometrie-Verordnung

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Aufenthaltsausweis um kein Identitätsdokument handelt, sondern um eine Bestätigung des Aufenthaltsrechts in Liechtenstein. Allerdings kann er ein allenfalls erforderliches Visum ersetzen.

Im Ausländergesetz fehlt die Möglichkeit, einen biometrischen Ausweis auszustellen. Aus Gründen der Transparenz scheint es erforderlich, diese Möglichkeit zu erwähnen und die Kompetenz der Festlegung der Ausländerkategorie, die einen biometrischen Ausweis erhält, an die Regierung zu delegieren. Dieser

Grundsatz und die Delegationsklausel werden im bestehenden Art. 31 AuG, der sich auf die Aufenthaltsausweise bezieht, festgeschrieben.

Nach Art. 71 AuG besteht die Möglichkeit, biometrische Daten zur Identifikation zu erfassen. Hierbei fehlt jedoch die Festlegung des Verfahrens zur Datenerhebung, was insbesondere im Hinblick auf die Abnahme von Fingerabdrücken wesentlich ist. Die Verordnungskompetenz der Regierung aufgrund des bestehenden Art. 71 Abs. 2 AuG wird deshalb ergänzt. Zudem wird ein neuer Art. 71a AuG geschaffen, welcher Erhebung und Aufnahme von biometrischen Daten für die Aufenthaltsausweise regelt.

3.4 VIS-Verordnung und VIS-Beschluss

Die Vorlage dient ebenso der Umsetzung der VIS-Verordnung sowie des VIS-Beschlusses. Diese Änderungen betreffen ausschliesslich das AuG. Anpassungen sind im Kapitel Datenschutz notwendig. Insbesondere muss die Frage geklärt werden, wer zu welchem Zweck berechtigt ist, Daten des zentralen Visa-Informationssystems sowie des nationalen Visumsystems abzurufen bzw. zu beantragen. Der Zugang zu VIS-Daten ermöglicht beispielsweise die Identifikation einer Person auf dem Hoheitsgebiet von Liechtenstein anhand der Nummer der Visumvignette oder der Fingerabdrücke. Es muss festgelegt werden, in wessen Zuständigkeitsbereich die Betreuung des nationalen Visumsystems fällt bzw. wofür das System dient und welche Daten darin enthalten sind. Bestimmt werden muss auch, welche Behörde(n) die Daten – einschliesslich der biometrischen Daten der Visumgesuchstellerinnen und -steller – erfassen darf bzw. dürfen, die anschliessend an das zentrale VIS übermittelt werden. Auch muss die Möglichkeit des Auskunftsrechts von Betroffenen ebenso festgehalten werden wie die Sanktion für zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten in den Visa-Informationssystemen.

In Liechtenstein wird bereits seit einiger Zeit an der Konstruktion eines nationalen VIS gearbeitet. Die Arbeiten sind soweit vorangeschritten, dass einer Inbetriebnahme des Systems und der Verbindung mit dem zentralen VIS bei Schengenbeitritt Liechtensteins aus derzeitiger Sicht nichts mehr im Wege stehen wird. Die Anwendung des nationalen VIS (N-VIS) wird die Übermittlung der erheblichen, von den Behörden auf Grundlage der VIS-Verordnung erfassten Daten vom N-VIS in das zentrale VIS (C-VIS) ermöglichen. Die Benutzerinnen und Benutzer werden über eine Zugangsstelle Zugang zu den Daten des C-VIS haben.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)

Zu Art. 5 Abs. 3 – Zulassung

Art. 11 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie schreibt vor, dass ein Mitgliedstaat vor Ausstellung eines Aufenthaltsausweises oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung für einen Drittstaatsangehörigen, gegen den ein Einreiseverbot (Art. 13 Schengener Grenzkodex) eines anderen Mitgliedstaates besteht, letzteren konsultiert und dessen Interessen gemäss Art. 25 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)¹⁹ berücksichtigt.

Es erscheint sinnvoll, diese Bestimmung in den bestehenden Art. 5 AuG aufzunehmen, da sich die Zulassung von den Einreisevoraussetzungen nach Art. 7 AuG insofern unterscheidet, als dass es sich um ein Bewilligungsverfahren handelt mit der Absicht in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen. Die Bestimmung der Rückführungsrichtlinie wird im neu geschaffenen Abs. 3 in verallgemeinerter Form umgesetzt, damit auch zukünftige im Rahmen des Schengen-Besitzstands geschaffene

¹⁹ ABI. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 ff.

weitere Hinderungsgründe, welche einer Zulassung entgegenstehen, erfasst werden.

Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. d und e – Einreisevoraussetzungen

Bei Art. 7 Abs. 1 Bst. d erfolgt keine inhaltliche Änderung. Es wird lediglich eine Anpassung durch Einfügen des Wortes „und“ vorgenommen, da eine weitere Einreisevoraussetzung hinzugefügt wird.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass im Falle von Auslieferungsgesuchen aufgrund eines internationalen Haftbefehls das Auslieferungsverfahren nicht immer befriedigend verläuft. Dies kann absurder Weise dazu führen, dass Personen trotz internationalem Haftbefehl ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung stellen können.

Es wird deshalb in Art. 7 Abs. 1 Bst. d eine zusätzliche Einreisevoraussetzung aufgenommen, welche vorsieht, dass die betreffende Person, welche nach Liechtenstein einreisen möchte, nicht international zur Verhaftung ausgeschrieben sein darf, weil sonst ein Wegweisungsgrund nach dem neuen Art. 50 (vgl. Näheres dazu unter den Erläuterungen zu Art. 50) vorliegen würde.

Zu Art. 22a – Bewilligung in Briefform

Die Bewilligung in Briefform wird neu ins Ausländergesetz aufgenommen, wodurch eine gewisse Flexibilität zum Erteilen von Bewilligungen geschaffen wird.

Durch den neu geschaffenen Art. 22a kann nun eine Bewilligung in Briefform an unselbständig erwerbstätige Personen erteilt werden, welche regelmässig, jedoch nicht mehrheitlich in Liechtenstein erwerbstätig sind. Die Regierung regelt das Nähere sowie den Kreis dieser Personen mit Verordnung, wobei insbesondere auf international beschäftigte Personen in Führungspositionen abgestellt werden soll.

Zu Art. 27 Abs. 3a, 4 und 4a - Niederlassungsbewilligung

Art. 27 Abs. 3 AuG enthält die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt, ist aber für einen Teil der Bevölkerung nicht erfüllbar und deshalb kann sie im Einzelfall stossend und ungerecht sein. Insbesondere Jugendliche in Ausbildung können mangels Erwerbseinkommen oder Nachweis genügend finanzieller Mittel keine Niederlassungsbewilligung erhalten, obwohl sie sonst alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen würden.

Es wird deshalb ein neuer Abs. 3a geschaffen, welcher die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung an Jugendliche, welche sich nach ihrer Schulpflicht in einer Ausbildung befinden, darunter werden eine Berufslehre oder ein Studium verstanden, vorsieht. Sind die Voraussetzungen von Abs. 3, mit Ausnahme von Bst. c, erfüllt und kommen Eltern bzw. der erziehungsberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in Liechtenstein während der gesamten Dauer der Ausbildung für die gesamten Kosten auf, so dass bis zu deren Abschluss keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss, soll die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ermöglicht werden.

Sollte der Jugendliche allerdings seine Ausbildung abbrechen oder nicht abschliessen, so wird ihm von Gesetzes wegen eine Aufenthaltsbewilligung im Sinne von Art. 36 AuG erteilt. Dies ist gerechtfertigt, denn nach Abs. 2 dieser Bestimmung können nachgezogene Kinder erst mit Erlangung der Volljährigkeit ein eigenes Aufenthaltsrecht besitzen.

Weiters ist es aufgrund des geltenden Art. 27 Abs. 4 AuG möglich eine Niederlassungsbewilligung wieder zu erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In der Praxis gibt es Personen, welche eine Niederlassungsbewilligung aufgrund früherer Bestimmungen besitzen ohne über genügend Kenntnisse der

deutschen Sprache und der Staatskunde Liechtensteins zu verfügen. Um zu verhindern, dass diese z.B. nach einer längeren Landesabwesenheit, wiederum eine Niederlassungsbewilligung erhalten, an welche keine Bedingungen, z.B. Besuch eines Deutschkurses, geknüpft werden können, soll neu eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Abs. 4 wird deshalb dementsprechend angepasst.

Aufgrund des neu geschaffenen Abs. 4a sind zudem die Abs. 1 bis 3 sowie 5 des Art. 26 sinngemäss anwendbar, wodurch die Aufenthaltsbewilligung mit Bedingungen versehen werden kann oder der Abschluss einer Integrationsvereinbarung vorausgesetzt wird. Auch sollte dies in der Praxis zu keinen Problemen führen, da „Rückkehrer“ oftmals froh sind, dass sie überhaupt wieder eine Bewilligung in Liechtenstein erhalten.

Zu Art. 30 Abs. 1 - Erwerbstätigkeit

Nach Art. 30 Abs. 1 können Personen mit Aufenthaltsbewilligung, die zur unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, ihre Stelle im Inland wechseln. Da es aber in der Praxis möglich ist, eine Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung zu verknüpfen, dass die unselbständige Erwerbstätigkeit nur bei einem bestimmten Arbeitgeber erfolgen darf, muss Art. 30 Abs. 1 angepasst werden. Ein Wechsel der Stelle im Inland ist deshalb nur zulässig, wenn im Bewilligungsverfahren keine anders lautende Bedingung nach Art. 26 Abs. 2 auferlegt wurde.

Zu Art. 31 Abs. 4, 6 und 7 – Aufenthalts- oder Grenzgänerausweis

Art. 31 AuG ist dem Aufenthalts- und Grenzgänerausweis gewidmet. Bei Abs. 4 wird lediglich der Begriff „Ausweisduplikat“ durch den Begriff „neuer Aufenthaltsausweis“ ersetzt, da in der Praxis keine Duplikate erstellt werden, sondern neue Ausweise mit neuen und eigenen Seriennummern.

Aufgrund des neu geschaffenen Abs. 6 kann der Ausweis neu mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet werden. Dieser enthält das digitalisierte Ge-

sichtsbild und zwei Fingerabdrücke des Inhabers, wie dies in der Biometrie-Verordnung festgeschrieben ist. Zudem müssen auf dem Datenchip noch weitere Daten gespeichert werden. Dies sind zum einen die auf den maschinenlesbaren Zeilen des Ausweises enthaltenen Daten und zum anderen muss ein öffentlicher Schlüssel für die Authentifizierung auf dem Datenchip enthalten sein. Die Regierung kann mittels Verordnung festlegen, dass auch mehr Fingerabdrücke gespeichert werden.

Mit Abs. 7 wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass dem Karteninhaber auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt wird, das ihm die Verwendung einer elektronischen Signatur im privaten und öffentlichen Rechtsbereich ermöglicht. Die elektronische Signatur wird unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen der sogenannten Public-Key-Infrastructure (PKI) und des Signatur-²⁰ und des Datenschutzgesetzes²¹ in das Ausländergesetz aufgenommen. Die Regierung wird dabei ermächtigt, präzisere Bestimmungen über die Datenbearbeitung und die Verwendung des elektronischen Datenträgers und den dazugehörigen Verfahrensabläufen mit Verordnung zu regeln.

Zu Art. 42 Abs. 3 – Ausnahmen

Art. 42 regelt die Ausnahmen vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Katalog der Ausnahmen zu eng ist und insbesondere für pauschalbesteuerte Personen mit Aufenthaltsbewilligung keine Ausnahmeregelung besteht. Es wurde deshalb der neue Abs. 3 geschaffen, welcher vorsieht, dass auch Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung im Sinne von Art. 20 von der Pflicht zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung ausgenommen werden können.

²⁰ Gesetz vom 18. September 2003 über elektronische Signaturen (Signaturgesetz; SigG), LGBl. 2003 Nr. 215.

²¹ Datenschutzgesetz vom 14. März 2002 (DSG), LGBl. 2002 Nr. 55.

Zu Art. 50 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 bis 5 – Wegweisungsverfügung

Die Schengen-Mitgliedstaaten müssen grundsätzlich gegen alle auf ihrem Hoheitsgebiet illegal anwesenden Drittstaatsangehörigen eine Wegweisungsverfügung (Rückkehrentscheidung) erlassen (Art. 6 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie). Die nach Art. 50 AuG mögliche formlose Wegweisung muss daher durch ein formelles Wegweisungsverfahren ersetzt werden. Bereits nach geltendem Recht können die betroffenen Person jedoch verlangen, dass eine schriftliche, begründete und beschwerdefähige Verfügung erlassen wird (Art. 50 Abs. 2 AuG).

Die Gründe, welche nach Abs. 1 Bst. a und b zum Erlass einer Wegweisungsverfügung führen, entsprechen dem geltenden Recht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a und b AuG). Neu ist, dass in diesen Fällen immer eine formelle Wegweisungsverfügung erlassen werden muss.

Abs. 1 Bst. c entspricht den Wegweisungsgründen nach Art. 52 Abs. 1 AuG. In diesen Fällen wird bereits nach geltendem Recht immer eine formelle Wegweisungsverfügung erlassen.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in einem Schengen-Staat aufhalten und über einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates verfügen, schreibt die Rückführungsrichtlinie ein zweistufiges Verfahren vor (Art. 6 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie). Ausländer, bei denen diese Voraussetzungen gegeben sind, sind nach Abs. 2 zuerst formlos aufzufordern, Liechtenstein zu verlassen und sich in den Staat zu begeben, in welchem sie über einen Aufenthaltstitel verfügen. Wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen oder wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, ist ein formelles Wegweisungsverfahren nach Abs. 1 einzuleiten.

Absatz 3 entspricht grundsätzlich dem geltenden Art. 50 Abs. 2 AuG. Neu ist, dass die Regierung innert 10 Tagen über die Wiederherstellung entscheidet. Wurde eine Bewilligung dagegen abgelehnt, widerrufen oder nicht verlängert (Abs. 1 Bst. c AuG), gelten demgegenüber und wie bisher die allgemeinen Bestimmungen des liechtensteinischen Verwaltungsverfahrensrechts über das Beschwerdeverfahren.

Bei unbegleiteten Minderjährigen muss unter Berücksichtigung des Kindeswohls vor Ausstellung einer Wegweisungsverfügung Unterstützung durch geeignete Stellen gewährt werden, bei denen es sich nicht um die für das Wegweisungsverfahren zuständigen Stellen handeln darf (Art. 10 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie). Um dieser Forderung gerecht zu werden, sieht der Gesetzesvorschlag in Art. 50 Abs. 4 AuG vor, dass das Landgericht zukünftig auch im ausländerrechtlichen Wegweisungsverfahren einen Verhinderungskurator bestimmen soll, welcher die Interessen des unbegleiteten Minderjährigen wahrnimmt. Unbegleiteten Minderjährigen kommt nach den Bestimmungen der Kinderrechtskonvention ein besonderer Schutz zu.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Art. 50 Abs. 3.

Zu Art. 51 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 – Wegweisung aufgrund des für Liechtenstein anwendbaren Dublin-Besitzstands

In diesem Artikel wird wie bisher die Wegweisung von illegal anwesenden Personen geregelt, die aufgrund des Dublin-Besitzstands in einen anderen Dublin-Staat weggewiesen werden können und die in Liechtenstein kein Asylgesuch eingereicht haben. Andernfalls finden die entsprechenden Bestimmungen des Flüchtlingsgesetzes²² Anwendung.

²² Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz), LGBl. 1998 Nr. 107.

Die Regelung in Abs. 1, nach welcher die Wegweisung sofort vollstreckbar ist, wird aus systematischen Gründen in Art. 51c AuG (Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung) integriert, der neu alle Tatbestände enthalten soll, bei welchen eine sofortige Vollstreckung zulässig ist.

Zudem wird die Formulierung „Dublin/Eurodac-Besitzstand“ in „Dublin-Besitzstand“ geändert, da letztere präziser ist. Insbesondere auch deshalb, da es sich bei Eurodac um eine Datenbank zum Vergleich von Fingerabdrücken handelt, welche im Rahmen des Dublin-Besitzstands zur Anwendung gelangt.

Mit Abs. 2 soll das Beschwerdeverfahren dem Verfahren nach Art. 50 Abs. 3 AuG angepasst werden. Dadurch soll vermieden werden, dass in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Verfahrensbestimmungen zur Anwendung kommen.

Zu Art. 51a – Wegweisungsverfügung mit Standardformular

Eine Wegweisungsverfügung wird mittels eines Standardformulars eröffnet, wenn die betroffene Person illegal eingereist ist (Art. 12 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie). Dadurch wird der Aufwand der Behörden gesenkt. Das Standardformular muss eine sachliche und rechtliche Begründung und einen Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten enthalten (Art. 12 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie). Darüber hinaus bestehen keine besonderen Formvorschriften.

Zu Art. 51b – Formlose Wegweisung

Vom Grundsatz, dass bei einem illegalen Aufenthalt immer eine Wegweisungsverfügung erlassen werden muss, sieht Art. 6 Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie eine Ausnahme vor, welche nun in Art. 51b Abs. 1 Bst. a AuG geregelt werden soll. Sie betrifft Wegweisungen aufgrund von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rückführungsrichtlinie geltenden Rückübernahmeabkommen. Bei Rückführungen in die anderen Schengen-Staaten muss folglich immer eine Wegweisungsverfügung erlassen werden.

Bei einer Rückübergabe bzw. Rückübernahme aufgrund eines bilateralen Abkommens ist deshalb derjenige Staat, der die betroffene Person zurücknimmt, für die Durchführung des Wegweisungsverfahrens nach Massgabe der Rückführungsrichtlinie zuständig (Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie). Auf unverzügliches Begehren der betroffenen Person wird jedoch gemäss Abs. 2 vor der Rückübergabe eine Verfügung mittels Standardformular erlassen. Dies verlangt die Rückführungsrichtlinie zwar nicht, damit soll jedoch sichergestellt werden, dass auch hier eine Überprüfung der Wegweisung durch ein Beschwerdeverfahren vorgenommen werden kann. Ein sofortiger Vollzug der Wegweisung soll jedoch möglich sein (Art. 51c Abs. 3 Bst. d AuG).

Illegal anwesende Drittstaatsangehörige, denen die Einreise nach Art. 13 des Schengener Grenzkodex bereits einmal verweigert wurde und die im Schengener Informationssystem zur Einreisverweigerung ausgeschrieben sind, können vom Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie ausgenommen werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Rückführungsrichtlinie). Mit dem neuen Art. 51b Abs. 1 Bst. b AuG werden nun Doppelspurigkeiten vermieden. Bei diesen Personen wurde schon einmal in einem formellen Verfahren nach dem Schengener Grenzkodex geprüft, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Obwohl Liechtenstein keine Schengen-Aussengrenze besitzt und auch über keinen Flughafen verfügt, ist es notwendig, diese Bestimmung aufzunehmen, da auch in einem Binnenland illegal aufhältige Drittstaatsangehörige wegzuweisen sind.

Auf unverzügliches Begehren der betroffenen Person soll auch in diesen Fällen gemäss Abs. 2 eine Verfügung mittels eines Standardformulars erlassen werden.

Zu Art. 51c – Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung

Nach geltendem Recht liegt der Entscheid über die Festlegung einer angemessenen Ausreisefrist beim Ausländer- und Passamt (Art. 52 Abs. 2 AuG). Die Rückführungsrichtlinie sieht hier gewisse Grundsätze vor; in der Regel soll die Ausrei-

sefrist zwischen 7 und 30 Tagen dauern (Art. 7 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie). Dies soll in Art. 51c Abs. 1 AuG geregelt werden. Im Einzelfall ist eine längere Ausreisefrist anzusetzen, wenn besondere Umstände vorliegen (Art. 7 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie). Dazu können insbesondere gesundheitliche Probleme, familiäre Gründe oder ein langer Voraufenthalt gehören. Die Vernehmlassungsvorlage erwähnt als Beispiele für die Erstreckung der Ausreisefrist die beiden in der Praxis wichtigsten Gründe, die familiäre Situation und den langen Aufenthalt in Liechtenstein.

Absatz 2 dient der Umsetzung der in Art. 14 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie enthaltenen Garantien bis zur Rückkehr. Diese garantieren, dass die Familieneinheit mit den in Liechtenstein aufhältigen Familienmitgliedern aufrecht erhalten bleibt (Bst. a), die medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährleistet ist (Bst. b), der Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts gewährleistet ist (Bst. c) und die spezifischen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen berücksichtigt werden (Bst. d).

Nach Art. 3 Abs. 9 Rückführungsrichtlinie gelten als schutzbedürftige Personen im Sinne des Bst. d: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Sie sind nicht zu verwechseln mit Schutzbedürftigen im Sinne des Flüchtlingsgesetzes.

Einzige Ausnahme von der Anwendbarkeit des Abs. 2 besteht für die Fälle von Art. 58 und 59 AuG (Vorbereitungs- und Sicherstellungshaft).

In Abs. 3 werden die Gründe aufgezählt, welche zu einem sofortigen Vollzug einer Wegweisungsverfügung beziehungsweise zur Festlegung einer Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen führen können.

Bst. a dieser Bestimmung wurde aufgrund von Art. 7 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie aufgenommen. Ein sofortiger Vollzug der Wegweisung ist nun möglich, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Eröffnung der Wegweisungsverfügung eine aktuell bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Eine vergleichbare Bestimmung wie Bst. b vorsieht, ist bisher im AuG nicht enthalten. Nach Art. 7 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie ist ein sofortiger Vollzug der Wegweisung bei bestehender Fluchtgefahr möglich. Der Wortlaut dieser Bestimmung orientiert sich an Art. 59 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 AuG (Untertauchensgefahr als Grund für eine Ausschaffungshaft).

Auch hat das AuG bisher keine mit Bst. c vergleichbare Bestimmung enthalten. Sie entspricht Art. 7 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie. Bereits heute muss das Bewilligungsverfahren in der Regel im Ausland abgewartet werden (Art. 24 Abs. 3 AuG).

Auch Bst. d wird neu ins AuG aufgenommen. Die Rückführungsrichtlinie schreibt in diesen Fällen den Erlass einer Wegweisungsverfügung nicht vor, liesse also eine formlose Wegweisung zu. Der Schengen-Staat, der der Rückübernahme zustimmt, ist für die korrekte Durchführung des Wegweisungsverfahrens zuständig (Art. 6 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie). Der betroffenen Person soll aber auf Verlangen eine Verfügung mittels Standardformular ausgehändigt werden. Die Wegweisung soll jedoch sofort vollstreckbar sein. Die sofortige Vollstreckbarkeit ermöglicht es, dass die Abwicklung einer Rückübergabe innerhalb der vertraglich

vereinbarten Fristen auch bei einem hängigen Rechtsmittelverfahren erfolgen kann.

Bei Bst. e handelt es sich ebenfalls um eine neue Bestimmung. Wie in Bst. d schreibt die Rückführungsrichtlinie bei Einreiseverweigerungen den Erlass einer Wegweisungsverfügung nicht vor. Allerdings soll auch hier der betroffenen Person auf Verlangen eine Verfügung mittels Standardformular ausgehändigt werden. Die Wegweisung soll jedoch sofort vollstreckbar sein, da die betroffene Person zuvor bereits ein formelles Einreiseverfahren nach Art. 13 Schengener Grenzkodex durchlaufen hat.

Diese Bestimmung von Art. 51c Abs. 3 Bst. d entspricht dem bisherigen Art. 51 Abs. 1 AuG. Aus systematischen Gründen wird die sofortige Vollstreckbarkeit einer Wegweisung gemäss dem Dublin-Besitzstand neu hier geregelt.

Zu Art. 51d – Verpflichtungen nach Eröffnung einer Wegweisungsverfügung

Die in der Rückführungsrichtlinie vorgeschlagenen Verpflichtungen sollen der Vermeidung einer Fluchtgefahr dienen und sollen vorsorglich bereits während noch laufender Ausreisefrist angeordnet werden können (Art. 7 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie). Die Rückführungsrichtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, ob sie diese Verpflichtungen übernehmen wollen. Sie können darüber hinaus weitere Verpflichtungen vorsehen. Die Rückführungsrichtlinie und die Vernehmlassungsvorlage enthalten keine abschliessende Aufzählung der möglichen Massnahmen.

Zu Art. 51e – Übersetzung der Wegweisungsverfügung

Die Rückführungsrichtlinie schreibt in Art. 12 Abs. 2 vor, dass Drittstaatsangehörigen auf Verlangen die wichtigsten Elemente einer Wegweisungsverfügung, einschliesslich der Information über mögliche Rechtsmittel, zu übersetzen sind. Die Übersetzung hat zumindest in einer Sprache zu erfolgen, von der ausgegangen

werden kann, dass sie von der betroffenen Person verstanden wird. Eine Übersetzung muss daher nicht zwingend in der Muttersprache erfolgen.

Eine wichtige Ausnahme vom Erfordernis der Übersetzung auf Verlangen besteht bei der Wegweisungsverfügung mittels Standardformular (siehe Art. 51a AuG). In diesem Fall ist es zulässig, den betroffenen Personen Informationsblätter auszuhandigen, die in die Sprachen der fünf wichtigsten Herkunftsländer von illegal einreisenden Ausländerinnen und Ausländern zu übersetzen sind (Art. 12 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie).

Zu Art. 52 – Ordentliche Wegweisung

Art. 52 Abs. 1 AuG ist neu in Art. 50 Abs. 1 Bst. c AuG enthalten und Abs. 2 wurde durch Art. 51c Abs. 1 ersetzt. Art. 52 AuG kann daher gestrichen werden.

Zu Art. 54 – Einreiseverbot

Bei einem sofortigen Vollzug einer Wegweisungsverfügung oder wenn die betroffene Person der Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen ist, verlangt die Rückführungsrichtlinie zwingend die Verhängung eines Einreiseverbots (Art. 11 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie). Bereits heute erlässt das APA in diesen Fällen regelmässig ein Einreiseverbot (Art. 54 Abs. 1 Bst. c AuG); gemäss der Rückführungsrichtlinie besteht hier jedoch kein Entschliessungsermessen mehr, weshalb der neue Abs. 1 geschaffen wurde.

Die Tatbestände nach Abs. 2, bei denen das APA zusätzlich im Rahmen des Ermessens ein Einreiseverbot verhängen kann, entsprechen dem bisherigen Abs. 1.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Die Maximaldauer für die Anordnung eines Einreiseverbots soll neu fünf Jahre betragen, weshalb ein neuer Abs. 4 geschaffen wird. Diese Maximalfrist kann ausnahmsweise überschritten werden, wenn die betroffene Person eine

schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 11 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie). Die bestehende Praxis bei der Ansetzung von Einreiseverboten ist mit diesen Grundsätzen vereinbar.

Die aktuelle Praxis und der bisherige Abs. 4 hinsichtlich der Anordnung und Aufhebung eines Einreiseverbots entspricht den Anforderungen der Rückführungsrichtlinie (Art. 11 Abs. 3 und 4 Rückführungsrichtlinie) und wird neu in Abs. 5 geregelt. Die bisherige Formulierung wird beibehalten. Neu ist allerdings, dass bei Vorliegen von wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots abgesehen werden kann. Neu sollen auch unter wichtigen Gründen humanitäre Gründe erfasst sein, weshalb es einer Änderung von Art. 30 ZAV²³ bedarf. Diese humanitären Gründe liegen insbesondere bei Opfern und Zeugen von Menschenhandel vor. Diese Regelung entspricht auch der in Art. 11 Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie erwähnten Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Opfer von Menschenhandel, die allerdings nicht zum Schengen-Besitzstand gehören.

Zu Art. 55 – Ausschaffung

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 55 AuG.

Der in der Rückführungsrichtlinie vorgesehene Aufschub der Ausschaffung in besonderen Fällen (z.B. bei hängigen Beschwerden mit aufschiebender Wirkung, gesundheitlichen Problemen oder fehlenden Transportmöglichkeiten) entspricht der heutigen Praxis des Ausländer- und Passamtes (Art. 9 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie) und wird neu in Abs. 2 geregelt.

²³ Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV), LGBl. 2008 Nr. 350.

Befindet sich die Person bis zum neuen Ausreisetermin nicht im Gewahrsam des Ausländer- und Passamtes, ist ihr eine Bestätigung hinsichtlich des Aufschubs der Abschiebung auszustellen (Art. 14 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie).

Aufgrund von Art. 9 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie können der betroffenen Person neu nach Abs. 3 die Verpflichtungen gemäss dem neu geschaffenen Art. 51d auferlegt werden.

Bei unbegleiteten Minderjährigen muss vor dem Vollzug einer Wegweisungsverfügung sichergestellt werden, dass diese im Rückkehrstaat an Familienmitglieder, vormundschaftliche Behörden oder Heimanstalten übergeben werden können (Art. 10 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie). Dies entspricht der geltenden Praxis und wird neu in Abs. 4 aufgenommen.

Zu Art. 56a – Überwachung von Ausschaffungen

Die Rückführungsrichtlinie verpflichtet die Schengen-Staaten ein System zur Überwachung von Ausschaffungen einzurichten (Art. 8 Abs. 6 Rückführungsrichtlinie). Die nähere Ausgestaltung dieses Systems wird durch die Rückführungsrichtlinie nicht vorgeschrieben.

Die Ausgestaltung des Monitorings ist derzeit Gegenstand einer Studie, welche durch die EU-Kommission in Auftrag gegeben wurde. Die Veröffentlichung ist allerdings erst auf Ende 2010 geplant. Das Kontaktkomitee der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie hat sich jedoch in der September-Sitzung 2009 intensiv mit den entsprechenden Umsetzungsfragen auseinandergesetzt und es wurden dabei auch bereits bestehende Monitoringssysteme von Schengen-Staaten präsentiert. Die Regierung wird sich deshalb bei der Erarbeitung der entsprechenden Verordnungsbestimmung an diesen Systemen orientieren und die entsprechenden Empfehlungen des Kontaktkomitees und der angekündigten Studie berücksichtigen.

Zu Art. 59 Abs. 2 – Haft zur Sicherstellung der Weg- oder Ausweisung

Die Rückführungsrichtlinie unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Haftarten. Die offene Formulierung von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie lässt jedoch die Beibehaltung bzw. Einführung verschiedener Haftarten im nationalen Recht zu. Die Mitgliedstaaten können neben den in der Richtlinie aufgezählten Haftgründen im nationalen Recht weitere Haftgründe vorsehen. Die im AuG vorgesehenen Zwangsmassnahmen, insbesondere die Haft zur Vorbereitung der Weg- und Ausweisung und die Haft zur Sicherstellung der Weg- und Ausweisung, müssen daher nicht grundlegend angepasst werden.

Die Rückführungsrichtlinie schreibt für die Haftdauer eine Obergrenze von sechs Monaten vor (Art. 15 Abs. 5 Rückführungsrichtlinie). Die Haft darf bis zu 18 Monaten verlängert werden, wenn einer der in Art. 5 Abs. 6 Rückführungsrichtlinie erwähnten Gründe vorliegt (vgl. Näheres dazu unter den Erläuterungen zu Art. 60). Diese Obergrenze ist für sämtliche im nationalen Recht vorgesehenen Haftarten und die Kombinationen dieser Haftarten verbindlich. Die Gründe, welche eine Haftverlängerung bzw. Haftanordnung über sechs Monate ermöglichen sind daher neu für alle Haftarten in Art. 60 AuG geregelt, weshalb Art. 59 Abs. 2 AuG aufgehoben werden kann.

Zu Art. 60 – Maximale Haftdauer

Die verschiedenen Haftarten (Vorbereitungs- und Sicherstellungshaft) können im Einzelfall kombiniert werden. Die Gesamtdauer darf nach geltendem Recht neun Monate nicht überschreiten (Art. 60 AuG).

In Art. 15 Abs. 5 der Rückführungsrichtlinie wird die maximale Dauer der Inhaftierung zwecks Ausschaffung demgegenüber auf sechs Monate festgesetzt. Art. 60 AuG muss deshalb entsprechend angepasst werden. Die Höchstgrenze gilt sowohl für die Gesamtdauer einer Haftart wie auch für die Kombination verschiedener Haftarten.

Satz 1 des bisherigen Art. 60 AuG wird neu in Abs. 1 geregelt, wobei die derzeit gültige Frist von neun Monaten auf sechs Monate beschränkt wurde.

Dasselbe gilt für Satz 2 des bisherigen Art. 60, welcher neu in Abs. 2 geregelt ist. Hier wird die maximale Haftdauer für Minderjährige von derzeit sechs Monaten auf drei Monate herabgesetzt. Die Rückführungsrichtlinie weist darauf hin, dass unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur im äussersten Fall und für die kürzestmögliche angemessene Dauer inhaftiert werden sollen (Art. 17 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie). Im Vergleich zur Rückführungsrichtlinie, welche keine Untergrenze für die Inhaftierung von Minderjährigen vorsieht, soll im AuG die Untergrenze von 15 Jahren beibehalten werden (Art. 61 Abs. 2 AuG).

Eine Verlängerung der Haft bzw. eine neue Haftanordnung über sechs Monate ist nur möglich, wenn eine mangelnde Kooperation der betroffenen Person vorliegt oder sich die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten verzögert. Die Haftverlängerung ist insgesamt auf 18 Monate beschränkt (Art. 15 Abs. 6 Rückführungsrichtlinie). Das geltende Recht lässt jedoch lediglich eine maximale Haftdauer von neun Monaten zu. Diese maximale Haftdauer soll auch im neuen Abs. 3 beibehalten werden, da sie für die betroffenen Personen günstiger ist (Art. 4 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie). Eine Haft kann deshalb mit Zustimmung des Landgerichts um höchstens drei Monate verlängert bzw. neu angeordnet werden, wenn eine mangelnde Kooperation der betroffenen Person vorliegt oder sich die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten verzögert.

Zu Art. 62 Abs. 4 und 5 – Haftbedingungen

Die in Art. 16 Rückführungsrichtlinie vorgeschriebenen Haftbedingungen entsprechen grösstenteils dem bisherigen Art. 62 AuG. Es bedarf daher lediglich der

Ergänzung um Abs. 3, welcher nun neu die medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährleistet.

In Hinblick auf Art. 17 Rückführungsrichtlinie, welcher die Inhaftnahme von Minderjährigen und Jugendlichen vorsieht, wurde Abs. 4 eingefügt, welcher nun die Ausgestaltung der Haft für diese Personengruppen näher beschreibt.

Zu Art. 67 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 – Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Landespolizei wird ergänzt um den Vollzug von Zwangsmassnahmen nach Art. 69a (vgl. Näheres dazu unter den Erläuterungen zu Art. 69a).

Der Zuständigkeitsbereich des Landgerichts wird ergänzt um die Bestellung eines Verhinderungskurators nach Art. 50 Abs. 4, die Erteilung zur Zustimmung der Haftverlängerung, welche neu in Art. 60 Abs. 3 geregelt ist, und die Ahndung von Übertretungen bei Zusammenlegung der Verfahren nach Art. 87a.

Zu Art. 69a – Anwendung von Zwang und polizeilichen Massnahmen durch die Landespolizei

Die Rückführungsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten als letztes Mittel Zwangsmassnahmen bei der Ausschaffung von Widerstand leistenden Drittstaatsangehörigen einsetzen können. Dabei müssen die getroffenen Massnahmen verhältnismässig sein und dürfen nicht über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Zudem müssen sie im Einklang mit den Grundrechten und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit angewandt werden. Hierfür wurde neu Art. 69a Abs. 1 AuG geschaffen.

Abs. 2 sieht vor, dass die Regierung das Nähere mit Verordnung regelt. Hierbei soll insbesondere die bestehende Weisung über den Vollzug von rechtskräftigen Wegweisungs- und Ausweisungsentscheidungen und über die Anwendung von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht beachtet und umgesetzt werden.

Zu Art. 71 Abs. 2 und 3 – Datenerhebung zur Identifikation

Art. 71 Abs. 2 AuG wird dahingehend ergänzt, dass die Regierung mit Verordnung festlegt, auf welche Weise die biometrischen Daten erhoben werden. Die Regierung wird damit ermächtigt, das Verfahren insbesondere über die Abnahme der Fingerabdrücke zu bestimmen.

Abs. 3 wurde neu geschaffen, da es im Zusammenhang mit dem Auslesen der Datenchip notwendig ist, die dafür benötigten Zertifikate mit anderen Staaten auszutauschen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die betreffenden Staaten für einen Datenschutz Gewähr bieten, welcher dem inländischen gleichwertig ist. Dies betrifft vor allem die Schengen-Staaten, die in Zukunft womöglich über die Schlüssel für Liechtenstein verfügen müssen und umgekehrt, um die Ausländerausweise lesen zu können. Würde dies fehlen, könnten die betroffenen Personen nicht ungehindert reisen.

Zu Art. 71a – Biometrische Daten für Ausweise

Im Rahmen der Biometrie-Verordnung wird Art. 71a AuG neu geschaffen. Dieser regelt die biometrischen Daten für die Ausweise.

In Abs. 1 ist vorgesehen, dass das Ausländer- und Passamt die für die Ausstellung eines Aufenthaltsausweises erforderlichen biometrischen Daten erheben und zur Herstellung derselben bearbeiten kann.

Abs. 2 hält fest, dass die für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen biometrischen Daten nicht gespeichert werden dürfen.

Nach Abs. 3 kann die Regierung jedoch Ausnahmen vorsehen, so dass es möglich ist, biometrische Daten von bestimmten Personengruppen zu speichern. Dies betrifft insbesondere Personen, denen die Erfassung der biometrischen Daten aufgrund ihres Alters oder körperlicher oder geistiger Gegebenheiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Bei den betroffenen Personen soll, wenn überhaupt

möglich, nur eine einmalige Datenerhebung erfolgen und die Daten bis zum Wegfall dieses Hindernisses gespeichert werden.

Zu Art. 74a – Abfrage der Daten des zentralen Visa-Informationssystems

Art. 74a stellt in Absatz 1 zunächst fest, welche Daten im zentralen VIS enthalten sind. Dies sind die Visadaten aller Staaten, für welche die VIS-Verordnung in Kraft getreten ist.

Danach wird in Absatz 2 geregelt, welche Behörden zu welchem Zweck Daten des C-VIS online abfragen können. Dies ist einerseits das Ausländer- und Passamt im Rahmen des Visumverfahrens sowie bei der Bestimmung der zuständigen Staaten im Zusammenhang mit der Prüfung von Asylgesuchen und andererseits die Landespolizei bei Durchführung von Personenkontrollen zwecks Identifikation der Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise nach Liechtenstein oder den Aufenthalt darin nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Landespolizei kann zudem als zentrale Zugangsstelle (vgl. Näheres dazu unter den Erläuterungen zu Art. 74a Abs. 4) zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Sinne des Beschlusses 2008/633/JI auf die Daten des C-VIS zugreifen. Was dabei unter terroristischen Straftaten bzw. schwerwiegenden Straftaten zu verstehen ist, ergibt sich unter Bezugnahme auf die Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI sowie 2002/475/JI aus den Begriffsbestimmungen des VIS-Beschlusses. Generell ist festzuhalten, dass die Abfragemöglichkeit gemäss VIS-Verordnung teilweise auf bestimmte Daten beschränkt ist.

Hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Staaten im Zusammenhang mit der Prüfung von Asylgesuchen soll das zentrale System verhindern, dass die Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Asylgesuchsprüfung zuständig ist, umgangen werden, und es soll die Anwendung der Verordnung (EG)

Nr. 343/2003 (Dublin-Verordnung)²⁴ erleichtern. Durch die Abfrage des zentralen VIS können die Asylbehörden überprüfen, ob eine Person bereits ein Visum von einem Schengen-Staat erhalten hat. Die Visumerteilung durch einen Dublin-Staat kann dazu führen, dass er nach Dublin-Verordnung (Art. 9 Dublin-Verordnung) für die Prüfung des Asylgesuchs verantwortlich und zuständig ist.

Ist Liechtenstein gegebenenfalls der Ansicht, dass ein anderer Dublin-Staat zuständig ist, wendet es sich über das Dublin-Büro an diesen. Erweist es sich, dass der betreffende Staat die Person wieder aufnimmt, so wird ein Nichteintretensentscheid zum Asylgesuch gefällt, und die Person wird in den Dublin-Staat rückgewiesen (Art. 25 Abs. 1 Bst. c Flüchtlingsgesetz, LGBl. 1998 Nr. 107). Dementsprechend kann das Ausländer- und Passamt bestimmte Personendaten des zentralen VIS abfragen, um den Staat zu bestimmen, der auf Grundlage der Dublin-Verordnung für die Bearbeitung eines Asylgesuchs verantwortlich ist. Zudem steht es dem Ausländer- und Passamt frei, das zentrale VIS im Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs abzufragen, wenn Liechtenstein der zuständige Dublin-Staat ist (Art. 22 Dublin-Verordnung).

Weiters regelt Art. 74a Abs. 3, dass die Landespolizei (bzw. per Verordnung noch näher zu definierende Organisationseinheiten der Landespolizei) zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Sinne des Beschlusses 2008/633/JI des Rates bei einer zentralen Zugangsstelle, welche eine bestimmte Organisationseinheit innerhalb der Landespolizei sein wird, Zugang zu bestimmten C-VIS-Daten beantragen kann. Wie der Verfahrensablauf konkret aussehen wird bzw. welche Daten aus dem C-VIS abgefragt werden können, wird auf Verordnungsebene näher geregelt. Jedenfalls

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

muss ein schriftlicher, begründeter Antrag an die zentrale Zugangsstelle gerichtet werden. Nur wenn die in Art. 5 VIS-Beschluss festgehaltenen Bedingungen erfüllt sind und die Suche im VIS zu einem Treffer führt, werden die genannten VIS-Daten der anfragenden Organisationseinheit der Landespolizei übermittelt. In dringenden Ausnahmefällen kann die zentrale Zugangsstelle auch mündlich gestellte Anträge entgegennehmen und unverzüglich bearbeiten. Sie überprüft dann erst nachträglich, ob alle Bedingungen des Art. 5 VIS-Beschluss erfüllt sind und ob tatsächlich ein dringender Ausnahmefall gegeben war. Die nachträgliche Überprüfung ist innerhalb einer nützlichen Frist nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen.

In diesem Zusammenhang ist nochmals festzuhalten, dass es innerhalb der Landespolizei mehrere, verschiedene Organisationseinheiten gibt, welche unterschiedliche Zugriffsmöglichkeiten auf die Daten des C-VIS haben (jene mit direktem Online-Zugang gemäss Art. 74a Abs. 2 Bst. c und d und jene mit Antragsmöglichkeit gemäss Art. 74a Abs. 3).

Die Notwendigkeit der oben genannten Regelungen ergibt sich auch daher, dass der Europäischen Union mitgeteilt werden muss, welche von Liechtenstein benannten Behörden auf Basis der VIS-Verordnung und des VIS-Beschlusses berechtigt sind, im zentralen VIS Daten abzufragen.

In Art. 74a Abs. 4 wird die Landespolizei als zentrale Zugangsstelle im Sinne von Art. 3 Abs. 3 des VIS-Beschlusses festgelegt. Dies macht Sinn, da die Landespolizei die entsprechend qualifizierte Stelle für die Prüfung der Zugangsbedingungen zu VIS-Daten nach Art. 5 des VIS-Beschlusses ist. Welche Organisationseinheit innerhalb der Landespolizei die zentrale Zugangsstelle sein wird, wird im Verordnungswege noch festgelegt. Bei der Prüfung der Zugangsbedingungen zu VIS-Daten ist insbesondere zu prüfen, ob der Zugang der jeweiligen Behörde (dies kann z.B. innerhalb der Landespolizei eine Organisationseinheit sein, die sich

nicht mit der Organisationseinheit der zentralen Zugangsstelle deckt) zum VIS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerwiegender Straftaten erforderlich ist. Zudem muss eine solche Prüfung nötigenfalls auch am Wochenende oder an Feiertagen erfolgen. Die Landespolizei beantwortet die Anträge, welche durch andere Behörden (bzw. Organisationseinheiten der Landespolizei), die für die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerwiegender Straftaten zuständig sind, gestellt werden. Dies können auch andere EU-Staaten gemäss Art. 74d sein.

Zu Art. 74b – Nationales Visumsystem

Art. 74b Abs. 1 bietet die Gesetzesgrundlage für die neue nationale Visumsdatenbank – das liechtensteinische Visumsystem für die Eingabe der Daten zu den Visumgesuchstellern, durch welches ein Teil dieser Daten gleichzeitig in das zentrale VIS übermittelt wird. Ebenfalls festgehalten wird die Möglichkeit der Registrierung der von Liechtenstein erteilten Visa. Auch wenn gestützt auf den Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich Visumverfahren²⁵ die Visumerteilung – wie auch bisher – an die Schweiz delegiert wird, gibt es Fälle, in denen Liechtenstein sich im Land selbst aufhaltende Visumgesuchsteller bedienen können wird. Darunter fallen insbesondere Gesuche um Visumverlängerung und die Ausstellung von Rückreisevisa für Personen. (Rückreisevisa werden für Personen ausgestellt, deren Aufenthalt in Liechtenstein nicht durch eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung geregelt ist.) Dies kann Personen betreffen, deren Aufenthaltsbewilligung z.B. aufgrund eines hängigen Verfahrens noch nicht verlängert wurde und welche während dieser Zeit eine Reise ins Ausland antreten wollen. Um ohne Probleme

²⁵ Rahmenvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum (LGBl. 2009, Nr. 217).

wieder nach Liechtenstein einreisen zu können, kann in solchen Fällen ein Rückreisevisum erteilt werden.

In Abs. 2 wird festgehalten, welche Kategorien von Daten über die Visumgesuchsteller im nationalen VIS enthalten sind. Dabei handelt es sich um alphanumerische Daten über die Gesuchsteller und über die beantragten, erteilten, abgelehnten, annullierten, aufgehobenen oder verlängerten Visa, die Fotografien und die Fingerabdrücke der Gesuchsteller sowie die Verbindungen zwischen bestimmten Visumgesuchen. Beim Erfassen werden die meisten Daten direkt an das zentrale VIS übermittelt werden müssen. Die nationale Visumdatenbank enthält weitere Daten, die nicht an das zentrale VIS übermittelt werden müssen. Diese Daten werden lediglich von den liechtensteinischen Behörden benötigt und beziehen sich auf von Liechtenstein erteilte nationale Visa, d.h. Visa, die in Verbindung mit einer Aufenthaltsbewilligung stehen. Demnach werden Informationen zum Aufenthalt in Liechtenstein sowie zur familiären Situation der betreffenden Person erfasst.

Im dritten Absatz ist die Berechtigung des Ausländer- und Passamtes als zuständige Visumsbehörde festgehalten, Daten im Rahmen eines Visumverfahrens im nationalen Visumssystem einzugeben, zu ändern oder zu löschen. Jede Eingabe oder Änderung von Daten, die in Anwendung der VIS-Verordnung in der nationalen Datenbank erfasst wurde, muss dem zentralen System übermittelt werden. Die VIS-Verordnung hält explizit fest, welche Daten bei der Antragstellung, bei der Entscheidung ein Visum zu erteilen, bei Nichtfortführung des Visumantrages, bei Ablehnung der Visumerteilung, bei Annullierung oder Aufhebung eines Visums sowie bei Verlängerung eines Visums eingegeben werden müssen.

Obige Regelungen sind nicht zuletzt deswegen nötig, weil der Europäischen Union mitgeteilt werden muss, welche von Liechtenstein benannten Behörden auf

Basis der VIS-Verordnung und des VIS-Beschlusses berechtigt sind, im zentralen VIS Daten einzugeben und zu bearbeiten.

Zu Art. 74c – Abfrage des nationalen Visumsystems

Art. 74c regelt die Abfragemöglichkeit von Daten der neuen nationalen Visumdatenbank, also der ausschliesslich liechtensteinischen Daten. Es muss klar festgelegt werden, welche Behörde in welchem Rahmen berechtigt ist, das nationale Visumsystem abzufragen. Konkret wird der Landespolizei für ihre Aufgaben ein Online-Zugang zu den Daten des nationalen Visumsystems gewährt.

Zu Art. 74d – Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten

Art. 74d bietet Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für welche die VIS-Verordnung noch nicht in Kraft getreten ist, gestützt auf Art. 6 VIS-Beschluss die Möglichkeit einen Antrag auf Informationen aus dem C-VIS zu stellen, wenn dies zur Verhütung oder Bekämpfung von Terrorismus oder anderer schwerer Straftaten nötig ist. Hier ist z.B. zu erwähnen, dass die VIS-Verordnung für das Vereinigte Königreich und Irland zurzeit nicht in Kraft getreten ist. Die Bedingungen für die Antragstellung sind in Art. 6 VIS-Beschluss festgelegt und entsprechen jenen, welche auch in den Erläuterungen zu Art. 74a Abs. 3 und 4 angeführt sind. Die genannten Mitgliedstaaten müssen einen hinreichend begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Landespolizei als zentrale Zugangsstelle stellen, welche das Gesuch um Zugang zu Daten des C-VIS überprüft.

Auf der anderen Seite kann Liechtenstein bei Mitgliedstaaten, für die die VIS-Verordnung noch nicht in Kraft getreten ist, beantragen, ihm ihre Visa-Daten zu liefern. Die Anträge sind ebenfalls hinreichend begründet und schriftlich oder elektronisch einzureichen. Der VIS-Beschluss sieht vor, dass diese Mitgliedstaaten Liechtenstein die angefragten Daten übermitteln müssen, sofern die im Beschluss festgehaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Zu Art. 74e – Ausführungsbestimmungen zu den Visa-Informationssystemen

In Art. 74e werden die Ausführungsbestimmungen geregelt. Damit die VIS-Verordnung und der VIS-Beschluss angewendet werden können, muss die Regierung in Ausführungsbestimmungen zudem mehrere Punkte konkretisieren. Es ist angemessen, die Regierung diese Aspekte regeln zu lassen, da sie detaillierter sind und unter Umständen öfter geändert werden (z.B. Schaffung neuer Behörden). Somit wird eine bestimmte Flexibilität innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens ermöglicht.

Bei den Ausführungsbestimmungen ist insbesondere vorgesehen, die verschiedenen Behörden bzw. deren Organisationseinheiten mit einer Berechtigung zur Dateneingabe oder -abfrage gemäss Art. 74a Abs. 2, 3 und 4 sowie gemäss Art. 74b Abs. 3 genau zu benennen sowie den Umfang des Online-Zugangs auf das C-VIS und auf das nationale Visumsystem, das Verfahren für den Erhalt von Daten des C-VIS durch die Landespolizei gemäss Art. 74a Abs. 3, das Verfahren für den Informationsaustausch nach Artikel 74d, die Speicherung der Daten und das Verfahren für deren Löschen sowie den Katalog der Straftaten nach Artikel 74a Abs. 2 Bst. d sowie Abs. 3 auf Verordnungsebene zu regeln.

Zu Art. 75 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 Einleitungssatz – Zentrale Personenverwaltung

In Art. 75 wird in der Überschrift sowie in den Abs. 1 und 2 lediglich eine terminologische Anpassung vorgenommen. So wird der Begriff „Zentrales Informationssystem“ durch den Begriff „Zentrale Personenverwaltung“ ersetzt. Dies deshalb, weil die entsprechende Datenbank in der liechtensteinischen Landesverwaltung als zentrale Personenverwaltung (ZPV) bezeichnet wird.

Zu Art. 76 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz – Bekanntgabe von Personendaten aus der zentralen Personenverwaltung

Auch bei der Überschrift sowie Abs. 1 von Art. 76 handelt es sich um die Anpassung des Begriffs „Zentrales Informationssystem“ an den in der Landesverwaltung verwendeten Begriff „Zentrale Personenverwaltung.“

Zu Art. 79a – Auskunftsrecht

Art. 79a verweist hinsichtlich des Auskunftsrechts des Gesuchstellers auf Art. 11 des Datenschutzgesetzes. Diese Bestimmung wurde auf Anregung des externen Beraters, im Rahmen einer Probeevaluation betreffend Schengenbeitritt im November 2009 in Vaduz, aus Transparenzgründen und Gründen der Benutzerfreundlichkeit aufgenommen.

In Art. 11 DSG geht es darum, dass eine Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen kann, ob Daten über sie bearbeitet werden. Abgesehen davon muss der Inhaber der Datensammlung dieser Person verschiedene, im Gesetz aufgezählte, Informationen geben.

Zu Art. 79b – Verweigerung und Einschränkung der Auskunft

Art. 79b verweist hinsichtlich der Verweigerung und Einschränkung des Auskunftsrechts des Gesuchstellers auf Artikel 12 Abs. 1, 2 und 4 des Datenschutzgesetzes. Diese Bestimmung wurde ebenfalls auf Anregung des externen Beraters, im Rahmen der oben erwähnten Probeevaluation, aus Transparenzgründen und Gründen der Benutzerfreundlichkeit aufgenommen.

Zu Art. 80 Abs. 1 – Eurodac

In Art. 80 Abs. 1 AuG wird wie in Art. 51 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage die Formulierung „Dublin/Eurodac-Besitzstand“ in „Dublin-Besitzstand“ geändert, da letztere präziser ist. Insbesondere auch deshalb, da es sich bei Eurodac um eine

Datenbank zum Vergleich von Fingerabdrücken handelt, welche im Rahmen des Dublin-Besitzstands zur Anwendung gelangt.

Zu Art. 87 – Weitere Widerhandlungen

Der bisherige Art. 87 AuG erhält neu einen zweiten Absatz, welcher einen Vorbehalt zugunsten des neu geschaffenen Art. 87a (vgl. Näheres dazu unter den Erläuterungen zu Art. 87a) vorsieht.

Zu Art. 87a – Zusammenlegung der Verfahren

Es kann vorkommen, dass nebst Delikten nach den Art. 83 – 86 AuG auch Übertretungen nach Art. 87 AuG begangen werden. Damit nicht zwei parallele Verfahren, eines beim Ausländer- und Passamt wegen der Übertretung, und eines bei den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht), durchgeführt werden müssen, sollen diese beiden Verfahren durch Art. 87a zusammengelegt werden.

Zu Art. 87b – Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten

Art. 87b enthält Sanktionen für den Fall, dass eine Person, welche Personendaten der zentralen Personenverwaltung, des N-VIS oder des C-VIS für andere als die in den Artikeln 71 und 74a bis 76 vorgesehenen Zwecke bearbeitet. Diese Bestimmung ist erforderlich, da es zwar eine Reihe von datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Datenschutzgesetz sowie im Strafgesetzbuch gibt (vgl. insbesondere Art. 39 und Art. 41 DSG sowie § 118a und § 310 StGB²⁶), diese aber die zweckwidrige Bearbeitung von Personendaten in der zentralen Personenverwaltung und den Visa-Informationssystemen nicht abdecken.

Da sich das Ausländer- und Passamt als Behörde, welche mit den Daten der zentralen Personenverwaltung und der Visainformationssysteme arbeitet, im Falle

²⁶ Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988, Nr. 37.

von zweckwidrigem Bearbeiten von Personendaten sinnvollerweise nicht selbst strafen kann, und auch die Datenschutzstelle weder derartige Kompetenzen noch personelle Kapazitäten hat, wurde auf Empfehlung der Datenschutzstelle als Sanktion eine Massnahme nach Art. 49 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Staatspersonalgesetz²⁷ herangezogen. Im Wiederholungsfalle kann das Landgericht eine Geldstrafe verhängen.

Gemäss nach Art. 49 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Staatspersonalgesetz kann bei ungenügenden Leistungen oder Verhalten von Angestellten oder bei Verletzung von gesetzlichen oder dienstrechtlichen Pflichten zur Sicherung einer ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung eine Ermahnung u.a. von den Vorgesetzten ausgesprochen werden. Sollte eine solche Massnahme nicht zum gewünschten Verhalten des Angestellten führen, so können im Wiederholungsfalle schärfere Massnahmen durch die Verhängung einer Busse bis zu 360 Tagessätzen durch das Landgericht ergriffen werden.

Vom Staatspersonalgesetz umfasst sind nicht nur das beim Ausländer- und Passamt als Amtsstelle beschäftigte Personal (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a Staatspersonalgesetz), sondern gemäss Art. 15 Polizeigesetz²⁸ auch die Polizeibeamten. Daher können auch jene bei zweckwidrigem Bearbeiten von Personendaten im zentralen Personenverzeichnis oder in den Visa-Informationssystemen sanktioniert werden.

Zu Art. 88 – Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten

Art. 88 wird inhaltlich dahingehend konkretisiert, dass sowohl verfälschte, gefälschte und echte Reisedokumente von den Grenzposten oder der Landespolizei

²⁷ Gesetz vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz, StPG, LGBl. 2008 Nr. 144)

²⁸ Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PoIG, LGBl. 1989 Nr. 48).

bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens nach Art. 85 AuG eingezogen werden. Nach dem Strafverfahren werden die eingezogenen Dokumente zwecks Weitergabe an den Berechtigten durch die Landespolizei sichergestellt. Dadurch wird vermieden, dass die Dokumente, welche unter anderem zu Beweis Zwecken benötigt werden, nicht schon vor Abschluss des Strafverfahrens ausgehändigt werden.

Zu Art. 91 – Durchführungsverordnungen

Bei Art. 91 wird die Aufzählung der einzelnen Verordnungskompetenzen gestrichen, da diese insbesondere bei Ergänzungen des Gesetzes wie im vorliegenden Zusammenhang zu Komplikationen bzw. unnötigen Änderungen führt.

Zum Inkrafttreten

Wie schon bei der Schaffung des Ausländergesetzes im Jahre 2008 erweist es sich als effektivste und praktikabelste Lösung, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens jener Bestimmungen, welche gleichzeitig mit dem Schengen-Besitzstand in Kraft treten sollen, von der Regierung mit Verordnung bestimmt werden kann. Somit kann die Regierung den bestmöglichen Inkrafttretenszeitpunkt wählen und die erforderliche Kundmachung entsprechend flexibel handhaben. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass davon nur jene Bestimmungen umfasst sind, welche im direkten Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand stehen. Um dies hinreichend deutlich zum Ausdruck zu bringen, wurden die relevanten Bestimmungen in Abs. 2 ausdrücklich aufgeführt.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags wird

dieses Protokoll nur angewendet, wenn das Schengen-Protokoll ebenfalls angewendet wird. Aus diesem Grunde kann in Abs. 2 der Inkrafttretensbestimmung - analog dem Ausländergesetz - auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schengen-Protokolls abgestellt werden.

4.2 Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)

Das am 01.01.2010 in Kraft getretene Personenfreizügigkeitsgesetz²⁹ enthält teilweise analoge Bestimmungen zum Ausländergesetz. Dazu gehört auch das Kapitel „Strafbestimmungen und administrative Sanktionen“.

Die Änderungen in diesem Kapitel des Ausländergesetzes wurden von Seiten der Staatsanwaltschaft angeregt, als das Personenfreizügigkeitsgesetz bereits im Landtag in Lesung war. Da somit diese Anpassungen nicht mehr vorgenommen wurden, müssen nun einzelne Bestimmungen geändert bzw. geschaffen werden.

Zu Art. 66 – Weitere Widerhandlungen

Art. 66 wird analog Art. 87 AuG um einen zweiten Absatz ergänzt, welcher einen Vorbehalt zugunsten des neu geschaffenen Art. 66a (vgl. Näheres dazu unter den Erläuterungen zu Art. 66a) vorsieht.

Zu Art. 66a – Zusammenlegung der Verfahren

Wie bereits bei Art. 87 AuG ausgeführt, sollen parallele Verfahren vermieden werden. Deshalb wird das Verfahren beim Ausländer- und Passamt wegen einer Übertretung mit dem der Strafverfolgungsbehörden durch Art. 66a zusammengelegt.

²⁹ Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBL, 2009 Nr. 348.

Zu Art. 67 – Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten

Art. 67 wird analog Art. 88 AuG inhaltlich dahingehend konkretisiert, dass sowohl verfälschte, gefälschte und echte Reisedokumente von den Grenzposten oder der Landespolizei bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens nach Art. 64 eingezogen werden. Nach dem Strafverfahren werden die eingezogenen Dokumente zwecks Weitergabe an den Berechtigten durch die Landespolizei sichergestellt. Dadurch wird vermieden, dass die Dokumente, welche unter anderem zu Beweis Zwecken benötigt werden, nicht schon vor Abschluss des Strafverfahrens ausgehändigt werden.

Zu Art. 73 – Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien

In Art. 73 ist nach geltendem Recht eine Übergangsfrist für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien vorgesehen. Diese Frist wurde aber irrtümlicherweise bis zum 31. Dezember 2012 festgelegt, obwohl sie aufgrund des betreffenden Regierungsbeschlusses nur bis zum 31. Dezember 2011 gelten sollte. Abs. 1 wird deshalb entsprechend angepasst.

4.3 Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG)**Zu § 4e Abs. 2 – Ordentlicher Wohnsitz**

Bei § 4e Abs. 2 erfolgt eine inhaltliche Änderung. Ein Beibehalt einer Bewilligung für die Heranziehung der Zeiten eines ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitzes beim längerfristigen Wohnsitz gem. § 5a BüG auf den erforderlichen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von 30 Jahren wird nicht angerechnet. Allerdings wird neu beim dauernden ordentlichen Wohnsitz der letzten 5 Jahre vor Antragsstellung der Beibehalt angerechnet. Die weiteren Erwerbsarten des Landesbürgerrechts durch Aufnahme im erleichterten Verfahren infolge Eheschließung und Staatenlosigkeit sowie im ordentlichen Verfahren bleiben von dieser Änderung unberührt.

Der Vergleich des AuG und des PFZG mit dem BüG hat gezeigt, dass aus sachbezogenen Gründen eine Abstimmung bzw. Harmonisierung vorzunehmen war. Zudem hat die Praxis aufgezeigt, dass bei der Aufnahme in das Landes- und in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz der Einbürgerungswerber die längsten Wohnsitzzeiten in Form eines ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitzes nachzuweisen hat. Darüber hinaus hat der Einbürgerungswerber in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung dauernden wie ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein vorzuweisen. Die zweitgenannte Voraussetzung ist bei keinem anderen erleichterten Aufnahmeverfahren gegeben. Deshalb soll auch in diesem Fall davon abgesehen werden. Die Nichtanrechnung eines Beibehaltes auf den ununterbrochenen dauernden ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung erachtet die Regierung als sachlich nicht mehr gerechtfertigt.

Zur Veranschaulichung wird folgendes Beispiel aufgezeigt:

Ein Einbürgerungswerber weist einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von 28 Jahren auf und geht dann mit einem bewilligten Beibehalt für 3 Jahre ins Ausland. Nach 3 Jahren kommt er ins Land zurück. Da der Beibehalt auf die 30-jährige Wohnsitzfrist nicht angerechnet wird, muss die Person noch 2 Jahre nachholen. Für die 5-Jahresfrist wird der Beibehalt angerechnet. Demgemäss kann der Einbürgerungswerber bereits nach diesen 2 Jahren Wohnsitz in Liechtenstein seinen Antrag auf Aufnahme ins Landes- und Gemeindebürgerrecht stellen. Würde hingegen der Beibehalt auch in diesem Fall nicht angerechnet, müsste er noch zusätzlich 3 weitere Jahre Wohnsitz in Liechtenstein aufweisen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit dieses Gesetzes bestehen keine rechtlichen Bedenken.

6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Vorlage 1

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer
(Ausländergesetz; AuG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz;
AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3

3) Die Zulassung kann erfolgen, sofern der für Liechtenstein anwendbare
Schengen-Besitzstand nicht entgegensteht.

Art. 7 Abs. 1 Bst. d und e

d) dürfen nicht von einer Fernhaltemassnahme betroffen sein; und

- e) dürfen nicht international zur Verhaftung ausgeschrieben sein.

E. Bewilligung in Briefform

Art. 22a

Bewilligung in Briefform

1) Eine Bewilligung in Briefform kann zur Ausübung einer tage- oder wochenweisen unselbständigen Erwerbstätigkeit für eine verteilte Anwesenheitsdauer von höchstens 180 Tagen innerhalb einer zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer erteilt werden.

2) Wurde einem Arbeitnehmer bereits eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 25 erteilt, so kann eine Bewilligung in Briefform nur dann erteilt werden, wenn seit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung und der ordnungsgemässen Ausreise mindestens sechs Monate vergangen sind.

3) Die Bewilligung gibt Auskunft über den Arbeitgeber.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 27 Abs. 3a, 4 und 4a

3a) Befinden sich Jugendliche im Sinne von § 2 Ziff. 2 des Jugendgerichtsgesetzes nach Erfüllung ihrer Schulpflicht in einer Ausbildung (Berufslehre oder Studium) im Inland, kann ihnen eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen in Abs. 3 mit Ausnahme von Bst. c erfüllt sind; und

b) die Eltern (bzw. der erziehungsberechtigte Elternteil) mit Wohnsitz im Inland während der gesamten Dauer der Ausbildung für die gesamten Kosten aufkommen, so dass auch nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung bis zum Abschluss der Ausbildung keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss. An Stelle der Niederlassungsbewilligung ist von Gesetzes wegen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn die Ausbildung abgebrochen oder nicht abgeschlossen wird. In diesem Falle ist Art. 36 anwendbar.

4) Ausländern kann durch das Ausländer- und Passamt eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

4a) Art. 26 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 findet auf Abs. 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 30 Abs. 1

1) Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Stelle im Inland wechseln, sofern im Bewilligungsverfahren keine anders lautende Bedingung nach Art. 26 Abs. 2 AuG auferlegt wurde.

Art. 31 Abs. 4, 6 und 7

4) Bei Verlust eines gültigen Aufenthaltsausweises ist bei der Landespolizei Anzeige zu erstatten. Ein neuer Aufenthaltsausweis wird erst ausgestellt, wenn dem Ausländer- und Passamt eine Verlustanzeige vorliegt.

6) Der Ausweis kann mit einem elektronischen Datenträger versehen werden.

7) Auf Antrag des Karteninhabers wird ein Zertifikat ausgestellt, das ihm die Verwendung einer elektronischen Signatur im privaten und öffentlichen Rechtsverkehr ermöglicht. Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die zu verwendenden Zertifikate, die aufzunehmenden Daten und die Datensicherheit, mit Verordnung.

Art. 42 Abs. 3

3) Vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung können Personen ausgenommen werden, denen eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 20 erteilt wurde.

Art. 50 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 bis 5

Wegweisungsverfügung

- 1) Ausländer werden mit einer Verfügung weggewiesen, wenn sie:
- b) die Einreisevoraussetzungen nach Art. 7 nicht oder nicht mehr erfüllen; oder
 - c) ihre Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird.

2) Verfügen Ausländer über einen gültigen Aufenthaltsausweis eines anderen Staates, der an den Schengen-Besitzstand gebunden ist, so sind sie formlos aufzufordern, sich unverzüglich in diesen Staat zu begeben. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist eine Verfügung nach Abs. 1 zu erlassen. Ist die sofortige Ausreise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der inneren und äusseren Sicherheit angezeigt, so ist ohne vorgängige Aufforderung eine Verfügung zu erlassen.

3) Eine Beschwerde gegen Verfügungen nach Abs. 1 Bst. a und b ist innerhalb von 48 Stunden nach deren Eröffnung einzureichen. Die Beschwerde hat

keine aufschiebende Wirkung. Die Regierung entscheidet innerhalb von zehn Tagen über deren Wiederherstellung.

4) Für unbegleitete minderjährige Ausländer wird auf Antrag des Ausländer- und Passamtes unverzüglich ein Verhinderungskurator durch das Landgericht bestimmt, der deren Interessen während des Wegweisungsverfahrens wahrnimmt.

5) Die Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen sind anwendbar.

Art. 51 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Wegweisung aufgrund des für Liechtenstein anwendbaren Dublin-Besitzstands

1) Ist ein anderer Staat, der an den Dublin-Besitzstand gebunden ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zuständig, so wird eine Wegweisungsverfügung gegen illegal in Liechtenstein anwesende Personen erlassen.

2) Eine Beschwerde ist innerhalb von 48 Stunden nach der Eröffnung der Wegweisungsverfügung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Regierung entscheidet innerhalb von zehn Tagen über die Wiederherstellung.

Art. 51a

Wegweisungsverfügung mit Standardformular

Die Wegweisungsverfügung nach Art. 50 Abs. 1 wird der betroffenen Person mit Standardformular eröffnet, wenn sie illegal nach Liechtenstein eingereist ist.

Art. 51b

Formlose Wegweisung

- 1) Ausländer werden formlos weg gewiesen, wenn sie:
 - a) von einem anderen Schengenstaat, aufgrund eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) geltenden Rückübernahmeabkommen wieder aufgenommen werden; oder
 - b) im Schengener-Informationssystem ausgeschrieben sind, weil ihnen die Einsreise nach Art. 13 des Schengener Grenzkodex verweigert wurde.
- 2) Auf unverzügliches Verlangen der betroffenen Person wird eine Verfügung mit Standardformular erlassen.

Art. 51c

Ausreisefrist und sofortige Vollstreckung

- 1) Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern. Der betroffenen Person wird eine Bestätigung hinsichtlich der Verlängerung der Ausreisefrist ausgestellt.
- 2) Ausser in den Fällen von Art. 58 und 59 wird für den Zeitraum des Aufschubs der Ausreisefrist nach Abs. 1 garantiert, dass:

- a) die Familieneinheit mit den in Liechtenstein aufhältigen Familienmitgliedern aufrechterhalten bleibt;
- b) die medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährleistet ist;
- c) der Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts gewährleistet ist;
- d) die spezifischen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen berücksichtigt werden.

3) Die Wegweisung kann sofort vollstreckt werden oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn:

- a) die betroffene Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die innere oder die äussere Sicherheit darstellt;
- b) konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will;
- c) ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt worden ist;
- d) die betroffene Person in einem anderen Schengen-Staat aufgrund eines geltenden Rückübernahmeabkommens wieder aufgenommen wird (Art. 51b Abs. 1 Bst. a);
- e) die betroffene Person im Schengener-Informationssystem ausgeschrieben ist, weil ihr die Einreise nach Art. 13 Schengener Grenzkodex verweigert wurde (Art. 51b Abs. 1 Bst. b);
- f) die betroffene Person aufgrund des für Liechtenstein anwendbaren Dublin-Besitzstands weggewiesen wird (Art. 51).

Art. 51d

Verpflichtungen nach Eröffnung einer Wegweisungsverfügung

Ausländer können nach der Eröffnung einer Wegweisungsverfügung insbesondere verpflichtet werden:

- a) sich regelmässig (täglich oder wöchentlich) bei der Landespolizei zu melden;
- b) angemessene finanzielle Sicherheiten zu leisten;
- c) Reisedokumente zu hinterlegen.

Art. 51e

Übersetzung der Wegweisungsverfügung

Es wird sichergestellt, dass die Wegweisungsverfügung auf Verlangen schriftlich oder mündlich in eine Sprache übersetzt wird, die von der betroffenen Person verstanden wird oder von der ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht. Wird die Wegweisungsverfügung mittels Standardformular nach Art. 51a eröffnet, so erfolgt keine Übersetzung. Den betroffenen Personen wird ein Informationsblatt mit Erläuterungen zur Wegweisungsverfügung abgegeben.

Art. 52

Aufgehoben

Art. 54

Einreiseverbot

1) Gegenüber weg gewiesenen Ausländern wird ein Einreiseverbot verfügt, wenn:

- a) keine Ausreisefrist angesetzt wurde (Art. 51c Abs. 3);
- b) sie nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgereist sind.

2) Gegenüber Ausländern kann ein Einreiseverbot verfügt werden, wenn sie:

- a) gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden;
- b) Sozialhilfekosten verursacht haben;
- c) ausgeschafft worden sind; oder
- d) nach den Art. 58 oder 59 in Haft genommen werden mussten, um die Weg- oder Ausweisung zu vollziehen.

3) Einer Beschwerde gegen die Anordnung des Einreiseverbots kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

4) Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

5) Das Einreiseverbot kann auf schriftliches Gesuch vorübergehend oder vollständig aufgehoben werden oder es kann von der Verhängung eines Einreiseverbots abgesehen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 55

Ausschaffung

1) Ausländer werden ausgeschafft, wenn:

- a) sie die Frist, die ihnen zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen lassen;
- b) die Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden kann; oder
- c) sie sich in Haft nach den Art. 58 oder 59 befinden.

2) Die Ausschaffung kann um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn:

- a) besondere Umstände wie gesundheitliche Probleme oder fehlende Transportmöglichkeiten dies erfordern; oder
- b) sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstossen würde.

Der betroffenen Person wird eine Bestätigung hinsichtlich des Aufschubs der Ausschaffung ausgestellt.

3) Der betroffenen Person können die nach Art. 51d vorgesehenen Verpflichtungen auferlegt werden.

4) Vor der Ausschaffung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird sichergestellt, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einem Vormund oder einer Aufnahmeeinrichtung übergeben werden.

Art. 56a

Überwachung von Ausschaffungen

Die Regierung regelt mit Verordnung die Überwachung von Ausschaffungen.

Art. 59 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 60

Maximale Haftdauer

1) Die Haft nach den Art. 58 und 59 darf zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

2) Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren darf sie drei Monate nicht überschreiten.

3) Die Dauer der Haft kann mit Zustimmung des Landgerichts um höchstens drei Monate verlängert werden, wenn:

- a) die betroffene Person nicht mit dem Ausländer- und Passamt oder der Landespolizei kooperiert;
- b) sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch Staaten verzögert, die nicht an den Schengen-Besitzstand gebunden sind.

Art. 62 Abs. 4 und 5

4) Bei schutzbedürftigen Personen ist die medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung zu gewährleisten.

5) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen ist die Haft so auszugestalten, dass:

- a) sie eine gesonderte Unterbringung erhalten, die eine angemessene Privatsphäre gewährleistet;

- b) die Minderjährigen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschliesslich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer des Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten;
- c) unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell ihren altersgemässen Bedürfnissen entsprechen;
- d) das Wohl des Kindes Vorrang hat.

Art. 67 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4

3) Der Landespolizei obliegt insbesondere:

- a) der Vollzug von Zwangsmassnahmen nach Art. 55 ff. und Art. 69a, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;

4) Dem Landgericht obliegt insbesondere:

- a) die Bestellung eines Verhinderungskurators nach Art. 50 Abs. 4.;
- b) die Anordnung von Durchsuchungen nach Art. 56 Abs. 2;
- c) die Erteilung der Zustimmung zur Haftverlängerung nach Art. 60 Abs. 3;
- d) die Haftüberprüfung und -entlassung nach Art. 61 Abs. 3 bis 4;
- e) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 87 bei Zusammenlegung der Verfahren nach Art. 87a.

Art. 69a

Anwendung von Zwang und polizeilichen Massnahmen durch die Landespolizei

1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit darf die Landespolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben und, soweit die zu schützenden Rechtsgüter dies rechtfertigen, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 71 Abs. 2 und 3

2) Die Regierung legt mit Verordnung fest:

- a) welche biometrischen Daten erhoben werden dürfen;
- b) auf welche Weise diese Daten erhoben werden (Verfahren); und
- c) bestimmt den Zugriff auf diese Daten.

3) Die Regierung ist befugt, mit anderen Staaten Verträge über das Lesen der auf dem elektronischen Datenträger gespeicherten Fingerabdrücke abzuschliessen, wenn diese über einen angemessenen Datenschutz Gewähr bieten.

Art. 71a

Biometrische Daten für Ausweise

1) Das Ausländer- und Passamt kann die für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen biometrischen Daten erheben und zur Herstellung derselben bearbeiten.

2) Die für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen biometrischen Daten dürfen nicht gespeichert werden.

3) Die Regierung kann mit Verordnung für bestimmte Personengruppen aufgrund des Alters oder körperlicher oder geistiger Gegebenheiten Ausnahmen von Abs. 2 vorsehen.

XIII. Datenschutz, Datenbearbeitung und Informationssysteme

Art. 74a

Abfrage der Daten des zentralen Visa-Informationssystems

1) Das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) enthält die Visadaten aller Staaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008³⁰ in Kraft ist.

2) Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

- a) das Ausländer- und Passamt: im Rahmen des Visumverfahrens;
- b) das Ausländer- und Passamt: zur Bestimmung des Staates, der in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003³¹ für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist, und im Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs, wenn Liechtenstein für die Bearbeitung des Asylgesuchs zuständig ist;
- c) die Landespolizei, die Personenkontrollen durchführt: zur Identifikation der Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet von Liechtenstein oder den Aufenthalt darin nicht oder nicht mehr erfüllen;
- d) die Landespolizei: zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Sinne des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008³².

3) Die Landespolizei kann im Sinn des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer

30 ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60.

31 ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

32 ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Abs. 4 bestimmte Daten des C-VIS beantragen.

4) Zentrale Zugangsstelle im Sinn von Art. 3 Abs. 3 des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 ist die Landespolizei.

Art. 74b

Nationales Visumsystem

1) Das Ausländer- und Passamt betreibt ein nationales Visumsystem. Das System dient der Registrierung von Visumgesuchen und der Ausstellung der von Liechtenstein erteilten Visa. Es enthält insbesondere die Daten, die über die nationale Schnittstelle (N-VIS) an das C-VIS übermittelt werden.

2) Das nationale Visumsystem enthält folgende Kategorien von Daten über die Visumgesuchsteller:

- a) die alphanumerischen Daten über den Gesuchsteller und über die beantragten, erteilten, abgelehnten, annullierten, aufgehobenen oder verlängerten Visa;
- b) die Fotografien und Fingerabdrücke des Gesuchstellers;
- c) die Verbindungen zwischen bestimmten Visumgesuchen.

3) Das Ausländer- und Passamt kann Daten im nationalen Visumsystem eingeben, ändern, löschen oder abfragen, um die im Rahmen des Visumverfahrens erforderlichen Aufgaben zu erfüllen. Es muss die Daten, die an das C-VIS übermittelt werden, nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 eingeben und bearbeiten.

Art. 74c

Abfrage des nationalen Visumsystems

Das Ausländer- und Passamt gewährt der Landespolizei für ihre Aufgaben einen Online-Zugang zu den Daten des nationalen Visumsystems.

Art. 74d

*Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten, für welche die
Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht in Kraft ist*

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht in Kraft getreten ist, können ihre Anträge um Informationen an die Landespolizei als zentrale Zugangsstelle nach Art. 74a Abs. 3 richten.

Art. 74e

Ausführungsbestimmungen zu den Visa-Informationssystemen

Die Regierung regelt:

- a) für welche Einheiten der Behörden nach Art. 74a Abs. 2 und 3 und 74b Abs. 3 die dort genannten Befugnisse gelten;
- b) das Verfahren für den Erhalt von Daten des C-VIS durch die Behörden nach Art. 74a Abs. 3;
- c) die Benennung der Organisationseinheit innerhalb der Landespolizei für die Zugangsstelle nach Art. 74a Abs. 4;
- d) den Umfang des Online-Zugangs auf das C-VIS und auf das nationale Visumsystem;

- e) welche Daten im nationalen Visumsystem erfasst werden und die Zugangsberechtigungen der Behörden nach Art. 74c;
- f) das Verfahren für den Informationsaustausch nach Art. 74d;
- g) die Speicherung der Daten und das Verfahren für deren Löschung;
- h) die Modalitäten in Bezug auf die Datensicherheit;
- i) die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
- k) den Katalog der Straftaten nach Art. 74a Abs. 2 Bst. d und Abs. 3.

Art. 75 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

Zentrale Personenverwaltung

1) Das Ausländer- und Passamt bearbeitet jene Personendaten in der zentralen Personenverwaltung, welche es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

2) Die zentrale Personenverwaltung dient dem Ausländer- und Passamt namentlich zu folgenden Zwecken:

Art. 76 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz

Bekanntgabe von Personendaten aus der zentralen Personenverwaltung

1) Das Ausländer- und Passamt kann auf Anfrage Personendaten aus der zentralen Personenverwaltung im Rahmen der Amtshilfe bekannt geben, insbesondere an:

Art. 79a

Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht richtet sich nach Artikel 11 DSG.

Art. 79b

Verweigerung und Einschränkung der Auskunft

Für die Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts gilt Art. 12 Abs. 1, 2 und 4 DSG.

Art. 80 Abs. 1

1) Das Ausländer- und Passamt kann von Ausländern, die über 14 Jahre alt sind und sich illegal im Inland aufhalten, die Abdrücke aller Finger abnehmen, um zu überprüfen, ob sie schon in einem andern Staat, der an den anwendbaren Dublin-Besitzstand gebunden ist, ein Asylgesuch gestellt haben.

Art. 87

Weitere Widerhandlungen

1) Vom Ausländer- und Passamt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Einreisevorschriften nach Art. 7 verletzt;
- b) die An- oder Abmeldepflichten verletzt;
- c) ohne erforderliche Bewilligung erwerbstätig ist;
- d) einem Ausländer eine Erwerbstätigkeit ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft oder einen Ausländer ohne die dazu erforderliche Bewilligung beschäftigt;

- e) mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält;
- f) der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt; oder
- g) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

2) Vorbehalten bleibt Art. 87a.

Art. 87a

Zusammenlegung der Verfahren

1) Das Landgericht ist an Stelle des Ausländer- und Passamtes für Widerhandlungen im Sinne von Art. 87 zuständig, sofern zugleich ein Tatbestand aufgrund des Strafgesetzbuches oder der Art. 83 bis 86 erfüllt ist.

2) Das Landgericht würdigt das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen im Rahmen des § 28 des Strafgesetzbuches.

Art. 87b

Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten

Wer Personendaten der zentralen Personenverwaltung, des nationalen Visumsystems oder des C-VIS für andere als die in den Art. 71 und 74a bis 76 vorgesehenen Zwecke bearbeitet, wird mit einer Massnahme nach Art. 49 Abs. 2 Bst. a i.V.m. 50 Abs. 1 Staatspersonalgesetz geahndet. Im Wiederholungsfalle kann das Landgericht eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängen.

Art. 88

Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten

Verfälschte und gefälschte Reisedokumente sowie echte Reisedokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, werden vom Ausländer- und Passamt, von den Grenzposten sowie von der Landespolizei bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens nach Art. 85 zur Beweissicherung eingezogen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens werden die eingezogenen Dokumente zwecks Weitergabe an den Berechtigten durch die Landespolizei sichergestellt.

Art. 91

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

II.**Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 am ... in Kraft.

2) Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 5 Abs. 3, des Art. 50 Abs. 2, des Art. 51, des Art. 51b, des Art. 51c Abs. 3 Bst. d bis f und des Art. 80 Abs. 1 mit Verordnung. Die Festlegung des Inkrafttretens erfolgt spätestens mit der vollständigen Inkraftsetzung des Protokolls vom 28. Februar 2008 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu dem

Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizer Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Wendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

Vorlage 2

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348, wird wie folgt abgeändert:

Art. 66

Weitere Widerhandlungen

1) Vom Ausländer- und Passamt wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Einreisevorschriften nach Art. 7 verletzt;
- b) die An- oder Abmeldepflichten verletzt;
- c) ohne erforderliche Bewilligung erwerbstätig ist;

- d) einem Ausländer eine Erwerbstätigkeit ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft oder einen Ausländer ohne die dazu erforderliche Bewilligung beschäftigt;
- e) mit der Bewilligung verbundene Bedingungen nicht einhält;
- f) der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt; oder
- g) Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verletzt.

2) Vorbehalten bleibt Art. 66a.

Art. 66a

Zusammenlegung der Verfahren

1) Das Landgericht ist an Stelle des Ausländer- und Passamtes für Widerhandlungen im Sinne von Art. 66 zuständig, sofern zugleich ein Tatbestand aufgrund des Strafgesetzbuches oder der Art. 62 bis 65 erfüllt ist.

2) Das Landgericht würdigt das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen im Rahmen des § 28 des Strafgesetzbuches.

Art. 67

Einziehung und Sicherstellung von Reisedokumenten

Verfälschte und gefälschte Reisedokumente sowie echte Reisedokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, werden vom Ausländer- und Passamt, von den Grenzposten sowie von der Landespolizei bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens nach Art. 64 zur Beweissicherung eingezogen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens werden die eingezogenen Doku-

mente zwecks Weitergabe an den Berechtigten durch die Landespolizei sichergestellt.

Art. 73 Abs. 1

1) Auf rumänische und bulgarische Staatsangehörige finden bis zum 31. Dezember 2011 hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer und der Wohnsitznahme zur unselbständigen Erwerbstätigkeit die für Drittstaatsangehörige geltenden Bestimmungen Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Vorlage 3

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. November 1960 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 4e Abs. 2

2) Ein Beibehalt einer Bewilligung nach Abs. 1 wird auf die Fristen nach § 5 Abs. 1 Bst. a, § 5a Abs. 1 Bst. a, § 5b Abs. 1 Bst. b und Abs. 5 sowie § 6 Abs. 1 Bst. d nicht angerechnet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.